

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/3889	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	11.	17/3330	Justizvollzug	JuM
2.	17/3909	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	FM	12.	17/3796	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM
3.	17/3872	Bausachen	MLW	13.	17/3818	Kindergartenwesen	KM
4.	17/3939	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM	14.	17/4017	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
5.	17/3912	Bausachen	JuM	15.	17/3904	Justizvollzug	JuM
6.	17/3749	Justizvollzug	JuM	16.	17/3947	Justizvollzug	JuM
7.	17/3861	Staatsanwaltschaften	JuM	17.	17/3761	Steuersachen	FM
8.	16/2966	Verkehr	VM	18.	17/3546	Öffentlicher Dienst	MLR
9.	17/3980	Ausländer- und Asylrecht	JuM	19.	17/3285	Landwirtschaft	MLR
10.	17/3563	Bausachen	MLW	20.	17/3949	Verkehr	VM

1. Petition 17/3889 betr. Beschwerde über Rundfunkgebühren und Unterbringung/Wohngeld**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt Hilfe für seine aktuelle Lebenssituation.

Er führt aus, dass insbesondere seine Wohnsituation unerträglich sei. Er lebe in einer Dachgeschosswohnung in einem über 100 Jahre alten Gebäude. Die steilen Treppen seien für ihn aufgrund seiner eingeschränkten Mobilität kaum noch zu bewältigen. Unter anderem leide er an einer schweren degenerativen Erkrankung der Gelenke und Wirbelsäule. Zudem betrage im Winter die Temperatur in seiner Wohnung maximal 16 Grad, da die Heizung nicht funktioniere. An den Wänden wachse Schimmel und die sanitären und elektrischen Anlagen seien über 40 Jahre alt und nicht mehr funktionstüchtig. Er begehrt daher die sofortige Bereitstellung einer barrierefreien Sozialwohnung oder kommunalen Wohnung im Erdgeschoss oder auf einer niedrigeren Etage.

Der Petent führt weiter aus, dass der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ihn in eine finanzielle Katastrophe gestürzt habe. Im Jahr 2016 sei er offiziell von der Rundfunkgebühr befreit worden. Nach zwei Jahren sei diese Entscheidung jedoch ohne Angabe von Gründen plötzlich aufgehoben worden. Sein Konto sei daraufhin von einem Gerichtsvollzieher gepfändet und ihm Gelder entzogen worden, die er dringend zum Überleben und zur Unterstützung seiner Tochter benötigt hätte. Er begehrt daher eine Intervention wegen der Behandlung durch den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice und fordert die Aufhebung der Kontopfändung, die Rückerstattung des zu Unrecht eingezogenen Geldes sowie eine Entschädigung für den von ihm erlittenen psychischen Schaden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Soweit der Petent seine Wohnsituation rügt, kann auf Folgendes hingewiesen werden:

Hinsichtlich der vom Petenten geltend gemachten Mängel an seiner Wohnung in Form von einer defekten Heizung, Schimmel an den Wänden sowie nicht mehr funktionstüchtigen sanitären und elektrischen Anlagen handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit zwischen dem Petenten und seinem Vermieter. Gemäß § 535 Absatz 1 Satz 2 BGB ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Hiermit korrespondiert der Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Mängelbeseitigung. Neben dem Mängelbeseitigungsanspruch stehen dem Mieter bei Vorliegen von Sach- oder Rechtsmängeln in den §§ 536 ff. BGB – je nach konkretem Fall – weitere Rechte, wie Mietminderung, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche zu. Dem Petenten wird empfohlen, sich zunächst direkt an seinen Vermieter zu wenden. Zur Durchsetzung seiner

Rechte kann der Petent auch die Hilfe des örtlich zuständigen Mietervereins in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich des Wunsches des Petenten, eine barrierefreie Sozialwohnung oder kommunale Wohnung im Erdgeschoss oder auf einer niedrigeren Etage bereitgestellt zu bekommen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen keinen eigenen Wohnungsbestand besitzt bzw. verwaltet und dem Petenten aus diesem Grund auch keine barrierefreie und/oder kommunale Wohnung anbieten kann.

Da der Petent ausweislich der von ihm vorgelegten Bescheide des Jobcenters Bürgergeldempfänger ist, dürften auf ihn die Regelungen des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II), welches die Grundsicherung für Arbeitssuchende regelt, anwendbar sein. Nach § 22 Absatz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit sie angemessen sind. Die Angemessenheit ist hierbei im Hinblick auf den konkreten Einzelfall zu bestimmen, sodass körperliche Beeinträchtigungen auch berücksichtigungsfähig wären. Der Petent könnte sich mithin selbst um den Umzug in eine neue Wohnung, die im Erdgeschoss oder einer niedrigeren Etage gelegen ist und deren Kosten sich im Rahmen der Angemessenheit im Einzelfall halten, kümmern. Seine tatsächlichen Aufwendungen wären dann ein anerkannter Bedarf für Unterkunft und Heizung. Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Wohngeldgesetzes haben Leistungsberechtigte nach dem SGB II daneben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. Inwiefern ergänzend die Regelungen des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX), welches Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung enthält, einschlägig sind, kann nicht beurteilt werden, da der Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Petenten nicht bekannt ist.

Dem Petenten wird geraten, mit seinem Wohnungsanliegen direkt auf die Stadt N. zuzugehen, um einen Wohnungsberechtigungsschein nach § 15 des Landeswohnraumförderungsgesetzes zu beantragen. Als Empfänger von Leistungen nach dem SGB II dürfte er mit Blick auf die Einkommensgrenze antragsberechtigt sein. Mit einem Wohnungsberechtigungsschein kann sich der Petent um eine sozial geförderte Mietwohnung bewerben. Die Suche nach einer Wohnung wird dem Petenten damit zwar nicht abgenommen, die Stadt N. kann ihn jedoch möglicherweise mit der Aufnahme in eine Notfallkartei für Haushalte mit besonders dringendem Bedarf oder ähnlichem darin unterstützen.

Soweit der Petent das Verhalten des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice rügt, hat der zuständige Südwestrundfunk (SWR) wie folgend Stellung genommen:

„Im Rahmen des Meldedatenabgleichs erhielt der Beitragsservice im Juni 2018 die Information des Einwohnermeldeamts, dass der Petent seit 1. Dezember 2014 melderechtlicher Inhaber einer Wohnung ist.

Da der Petent auf zwei folgende Klärungsschreiben im November und Dezember 2018 zu seiner Bei-

tragspflicht nicht reagierte, wurde er im Februar 2019 rückwirkend ab Januar 2016 zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags angemeldet.

Für den Zeitraum Mai 2017 bis einschließlich Oktober 2025 ist der Petent vom Rundfunkbeitrag befreit. Hier reichte der Petent entsprechende Dokumente ein, die ihm den Leistungsbezug von Sozialgeld oder ALG II bzw. Bürgergeld einschließlich Leistungen nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bescheinigten, sodass er die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 RBStV erfüllte.

Für die Beitragsmonate Januar 2016 bis einschließlich April 2017 bestand für den Petenten allerdings die Beitragspflicht, da er für diesen Zeitraum keinen Nachweis über den Bezug von Sozialleistungen einreichte, der ihn zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag für diesen Zeitraum berechnete.

Der SWR kann keinerlei Einkommensberechnungen vornehmen und letztlich nicht beurteilen, inwiefern jemand finanziell bedürftig ist. Vielmehr sind wir darauf angewiesen, dass es einen aussagekräftigen Nachweis der zuständigen Sozialbehörde über den Leistungsanspruch gibt, dem die Überprüfung der individuellen finanziellen Situation ersichtlich vorausgegangen ist, um auch eine bundesweit einheitliche Bearbeitung von Befreiungen zu gewährleisten.

Hier gilt folgende Rechtsgrundlage: Nach § 4 Absatz 7 Satz 2 RBStV ist die Erfüllung der Voraussetzung einer Befreiung nach § 4 Absatz 1 RBStV durch Vorlage einer Kopie der Drittbescheinigung oder des Leistungsbescheids nachzuweisen.

Die Beitragsforderungen für den Zeitraum Januar 2016 bis einschließlich April 2017 erfolgten daher rechtmäßig.

Da der Petent keinerlei Zahlungen leistete, wurde nach dem Erinnerungsschreiben vom 16. April 2019 durch die Festsetzung der rückständigen Rundfunkbeiträge mittels Bescheid vom 4. Mai 2020 das Mahnverfahren gegen ihn eingeleitet, welches letztlich am 4. Januar 2021 in der Vollstreckung bzw. Pfändung der rückständigen Rundfunkbeiträge inklusive Mahnkosten mündete. Dabei war lediglich ein Teilbetrag unserer Forderungen über das Bankkonto des Petenten pfändbar, sodass das Beitragskonto des Petenten weiterhin einen Rückstand von 254,96 Euro aufweist.

Dem Petenten wurde mehrfach die Sachlage seiner Beitragssituation erläutert.

Wir haben die Petition jedoch nun zum Anlass genommen, die Situation des Petenten erneut zu prüfen: In der Gesamtschau der Beitragssituation des Petenten, der nunmehr seit 8 Jahren als Sozialhilfeempfänger vom Rundfunkbeitrag befreit ist, haben wir uns dazu entschieden, die noch rückständigen Beitragsforderungen gegenüber dem Petenten in Höhe von 254,96 Euro niederzuschlagen und das Vollstreckungsverfahren einzustellen.

Das Beitragskonto des Petenten ist damit ausgeglichen.

Wir gehen angesichts der Lebenssituation des Petenten davon aus, dass die Tilgung unserer Beitragsforderun-

gen weder aktuell noch in absehbarer Zukunft für ihn möglich ist. Aus Sicht der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit erscheint die Aufrechterhaltung unserer Forderungen daher nicht sinnvoll.

Für eine Rückerstattung bisher geleisteter Zahlungen besteht hingegen keine Grundlage, da die Beitragsforderungen für den Zeitraum Januar 2016 bis einschließlich April 2017 rechtmäßig ergingen.

Abschließend möchten wir noch vorsorglich mitteilen, dass die Befreiung des Petenten am 31. Oktober 2025 abläuft. Sollten die Voraussetzungen für eine Befreiung ab diesem Zeitpunkt weiterhin vorliegen, benötigen wir einen neuen Antrag, dem ein entsprechender Nachweis beizufügen ist. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Voraussetzung für eine Befreiung über den 31. Oktober 2025 hinaus erfüllt ist.

Der Petent erhält zum Ablauf seiner Befreiung wie in der Vergangenheit eine gesonderte Mitteilung inklusive Antragsformular.

Für Rückfragen zum Beitragskonto steht dem Petenten die Fachabteilung Beitragsservice im SWR telefonisch unter 0711-929 46 oder per Mail unter beitrags-service@swr.de gerne zur Verfügung.

Nach dem vom SWR geschilderten Sachverhalt ist ein Fehlverhalten des Beitragsservice nicht erkennbar.

Gemäß § 2 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) ist für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Nach § 7 Absatz 1 RBStV beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung innehat. Aufgrund des ab dem 1. Dezember 2014 gemeldeten Wohnsitzes des Petenten in Nürtingen bestand daher grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt eine Beitragspflicht des Petenten gegenüber dem SWR.

Nach § 10 Absatz 5 RBStV können Rundfunkbeiträge auch rückwirkend festgesetzt werden. Gemäß § 7 Absatz 4 RBStV richtet sich die Verjährung der Beitragsforderung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die regelmäßige Verjährung. Nach § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. Gemäß § 199 Absatz 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Nach Auskunft des SWR wurden die rückständigen Rundfunkbeiträge des Petenten ab 1. Januar 2016 mit Bescheid vom 4. Mai 2020 festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt war die Beitragsforderung nicht verjährt. Der Beitragsservice hatte erst durch eine Mitteilung des Einwohnermeldeamtes vom Juni 2018 Kenntnis von dem anspruchsbegründenden Umstand, dass der Petent melderechtlich in Nürtingen Inhaber einer Wohnung ist, erlangt. Die dreijährige Verjährungsfrist begann damit erst mit dem Schluss des Jahres 2018 zu laufen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass in den vom Petenten vorgelegten Unterlagen ein Schreiben des NDR Beitragsservice vom 8. Februar 2016 enthalten ist, das an die Anschrift des Petenten in N. gerichtet war und eine Zwischennachricht zu einem nicht näher bezeichneten Schreiben des Petenten enthält. Nach Auskunft des SWR sei das Schreiben des NDR nur aus den Petitionsunterlagen bekannt. Es liege dem SWR ebenso wenig vor wie das zugehörige Eingangsschreiben des Petenten. Unter der dort angegebenen Beitragsnummer sei kein Beitragskonto geführt. Gemäß § 11 Absatz 7 Satz 2 RBStV sind Daten der Beitragsschuldner unverzüglich zu löschen, wenn diese nicht mehr zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht, das Beitragskonto mithin abgemeldet wurde. Für eine Abmeldung kann es laut Auskunft des SWR unterschiedliche Gründe geben, z. B. wenn ein Beitragszahler versterbe, dauerhaft ins Ausland ziehe oder unter einem anderen Beitragskonto bereits für die entsprechende Wohnung gezahlt werde. Die vom Petenten vorgetragene Befreiung hingegen könne nicht Grund für eine Abmeldung gewesen sein, da ein Beitragskonto im Fall einer Befreiung weitergeführt werde.

Eine Kenntnis des SWR von der Beitragspflicht des Petenten bereits im Jahr 2016 kann aus dem Schreiben des NDR Beitragsservice an den Petenten jedenfalls nicht geschlossen werden. Für die Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände nach § 199 Absatz 1 Nummer 2 BGB kommt es bei Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf die Kenntnis des nach der internen Organisation zuständigen Bediensteten an. Das können auch mehrere Angestellte aus verschiedenen Abteilungen sein, die als Wissensvertreter mit der Vorbereitung und Verbreitung von Ansprüchen betraut sind. Nach § 2 der Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19. Dezember 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017, geändert durch SWR-Änderungssatzung vom 30. November 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 (SWR-Satzung Rundfunkbeitrag), nimmt die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten (Beitragsservice) die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Absatz 7 Satz 1 RBStV ganz oder teilweise für diese wahr. Die Kenntnis der für den Beitragseinzug im Namen des SWR zuständigen Mitarbeitenden des Beitragsservice ist dem SWR mithin zurechenbar. Dies gilt jedoch nicht für den NDR Beitragsservice. Nach § 1 der zwischen allen neun Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und Deutschlandradio geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Beitragseinzug“ vom 14. November 2013 besteht der „Beitragsservice“ aus der Gemeinschaftseinrichtung Zentraler Beitragsservice und dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten. Nach § 2 der Verwaltungsvereinbarung ist Aufgabe des Zentralen Beitragsservice die Abwicklung des Beitragseinzugs. Die dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten haben hingegen nach § 7 Nummer 2 der

Verwaltungsvereinbarung Aufgaben wie Marktbearbeitung, Durchführung vereinfachter Meldeverfahren für Sonderkunden, Informationsveranstaltungen oder Sonderprojekte für ihre jeweilige Landesrundfunkanstalt. Die dezentrale Einheit des NRD war damit in keiner Weise mit der Geltendmachung und Durchsetzung von Rundfunkbeiträgen im Namen des SWR betraut.

Der Petent war für den Zeitraum von Januar 2016 bis April 2017 auch nicht von der Beitragspflicht zu befreien. § 4 Absatz 1 RBStV zählt einen abschließenden Personenkreis auf, der auf entsprechenden Antrag hin einen Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht hat. Anknüpfungspunkt für die Befreiung ist jeweils der Erhalt staatlicher Sozialleistungen. Die Voraussetzung für die Befreiung erfüllt nur derjenige, der die ihm zustehende Sozialleistung tatsächlich bezieht. Hintergrund dieses Prinzips, bei dem der jeweilige Sozialleistungsbescheid letztlich auch den Beginn und die Dauer der Befreiung bestimmt, ist der Umstand, dass den Rundfunkanstalten kein Recht zusteht, Nachforschungen in Bezug auf Einkommen und Vermögen des Antragstellers vorzunehmen, wie dies die Sozialbehörden auf Grundlage der entsprechenden Sozialgesetze können. Dementsprechend sieht § 4 Absatz 7 Satz 2 RBStV auch vor, dass die Voraussetzungen für die Befreiung zwingend durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers nachzuweisen sind. Nach Auskunft des SWR Beitragsservice hat der Petent einen entsprechenden Nachweis jedoch erst für den Zeitraum ab Mai 2017 vorgelegt.

Der mithin rechtmäßig ergangene Festsetzungsbescheid vom 4. Mai 2020 durfte auch zulässigerweise vollstreckt werden. Nach § 10 Absatz 6 Satz 1 RBStV werden diese Festsetzungsbescheide im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14. Februar 2007 (RundfRSStVErgG) werden in Baden-Württemberg rückständige Rundfunkbeiträge nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. März 1974 (LVwVG) in der jeweils geltenden Fassung beigegeben.

Voraussetzung der Vollstreckung ist nach § 2 LVwVG ein Verwaltungsakt, der unanfechtbar geworden ist. In der Stellungnahme des SWR Beitragsservice wird ein bei ihnen eingegangener Widerspruch des Petenten gegen den Festsetzungsbescheid nicht erwähnt. Es ist davon auszugehen, dass der Festsetzungsbescheid vom 4. Mai 2020 am selben Tag zur Post gegeben wurde und es zu keinem Rücklauf kam. Nach § 41 Absatz 2 LVwVG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Geltungsbereich des Gesetzes übermittelt wird, mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Nach § 70 Absatz 1 VwGO wäre ein Widerspruch von dem Petenten innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, einzureichen gewesen. Dem der Stellungnahme des SWR Beitragsservice als Anlage beigefügten Schreiben des

SWR Beitragsservice an den Petenten vom 3. August 2020 ist zu entnehmen, dass sich der Petent mit Schreiben vom 23. Juni 2020 an den SWR Beitragsservice gewendet und eine Erläuterung des offenen Betrags gefordert hat. Unabhängig davon, ob hierin ein Widerspruch zu sehen ist, wäre dieser verfristet gewesen. Der Festsetzungsbescheid war damit unanfechtbar.

Nach § 13 Absatz 1 LVwVG werden Verwaltungsakte, die zu einer Geldleistung verpflichten, durch Beitreibung vollstreckt. Gemäß § 14 Absatz 1 LVwVG ist der Pflichtige vor der Beitreibung zu mahnen. Nach Auskunft des SWR wurde gegen den Petenten zunächst ein Mahnverfahren eingeleitet, bevor in das Vollstreckungsverfahren übergegangen wurde. Gemäß § 15 Absatz 1 LVwVG ist auf die Beitreibung unter anderem § 309 der Abgabenordnung (AO) entsprechend anwendbar. § 309 Absatz 1 AO ermächtigt die Vollstreckungsbehörde zur Pfändungsverfügung. Anhaltspunkte dafür, dass hierbei Pfändungsschutzvorschriften umgangen worden sein könnten, sind nicht gegeben.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Oktober 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag der Petition bzgl. des ausstehenden Rundfunkbeitrags abzuhefen und ihr im Übrigen nicht abzuhefen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, bezüglich des ausstehenden Rundfunkbeitrags, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/3909 betr. Angelegenheit der Landesoberkasse

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die mit Schreiben vom 1. April 2025 durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg (LOK) angedrohte Zwangsvollstreckung.

II. Sachverhalt

Gegen die Petentin besteht bei der LOK eine Gerichtskostenforderung in Höhe von 66 Euro. Die entsprechende Kostenrechnung wurde am 5. Februar 2025 erlassen.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2025 beantragte die Petentin einen Erlass der Gerichtskostenforderung. Begründet wurde dieser mit der schwierigen finanziellen Lage der Petentin.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2025 wurde der Erlassantrag durch die Landesoberkasse Baden-Würt-

temberg abgelehnt, da die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Landesjustizkostengesetzes nicht vorlagen. Insbesondere konnte keine besondere Härte gegenüber der Mehrzahl anderer Kostenschuldern festgestellt werden. Der Antrag wurde folglich nicht an die nach Nummer 2.1.2 VwV Kostenerlass zuständige Stelle weitergeleitet. Zeitgleich wurde die Petentin auf die Möglichkeit einer Zahlung in monatlichen Raten hingewiesen (Nummer 4.6.2 VwV Kostenerlass).

Mit Schreiben vom 1. März 2025 teilte die Petentin mit, dass sie keine Ratenzahlungen leisten könne. Als Begründung wurde erneut vorgetragen, dass die geringe Rente in voller Höhe für den Lebensunterhalt und medizinische Ausgaben benötigt wird.

Mit Schreiben vom 4. März 2025 wurde die Petentin daraufhin zur Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse aufgefordert, da bislang nur ein Nachweis über den Bezug der Erwerbsminderungsrente vorlag.

Mit Antwortschreiben vom 12. März 2025 wurde diese und ein Nachweis der zu zahlenden Miete eingereicht.

Die LOK wies die Petentin mit Schreiben vom 1. April 2025 darauf hin, dass eine Stundung ohne Ratenzahlung nicht in Betracht kommt. Es wurde nochmals auf die Möglichkeit einer monatlichen Ratenzahlung in Höhe von 10 Euro hingewiesen. Außerdem wurde ihr mitgeteilt, dass es im Falle einer ausbleibenden Zahlung zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers und damit zur Zwangsvollstreckung kommen würde.

III. Rechtliche Würdigung

Der Einzug der offenen 66 Euro ist weder mit einer besonderen Härte für die Petentin verbunden, noch sind besondere Gründe erkennbar, die einen Erlass aus Billigkeit ermöglichen (§ 9 Absatz 2 Landesjustizkostengesetz). Die gesetzlichen Voraussetzungen eines Erlasses sind daher nicht gegeben.

Den finanziellen Verhältnissen der Petentin wurde dadurch Rechnung getragen, dass mehrmals auf die Möglichkeit einer Zahlung in geringen monatlichen Raten hingewiesen wurde.

Eine Beauftragung des Gerichtsvollziehers ist bisher nicht erfolgt, ist aber nach § 5 Absatz 1 Justizbeitreibungsgesetz zulässig und wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Vorwurf der Ungleichbehandlung durch die LOK jeglicher Grundlage entbehrt.

Das Vorgehen der Landesoberkasse ist daher rechtmäßig und formal nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 17/3872 betr. Bebauungsplanverfahren, Beschwerde über das Regierungspräsidium

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das Bebauungsplanverfahren J. Er bezweifelt die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens und macht vermeintliche Verfahrensfehler geltend. Zudem habe er Beschwerden gegen das Landratsamt B. und die Gemeinde S., u. a. wegen Eigentumsverletzungen, Verfahrensmängeln und Transparenzverstößen vorgebracht, die vom Regierungspräsidium inhaltlich nicht geprüft worden seien.

II. Sachverhalt

Der Petent hat ein Erbbaurecht an den gegenständlichen Flurstücken der Gemarkung H. vergeben. Der Erbbauberechtigte hat bei der unteren Baurechtsbehörde im Jahr 2022 einen Bauantrag eingereicht. Dieser wurde von der unteren Baurechtsbehörde im Januar 2024 zunächst genehmigt.

Aufgrund der im Dezember 2023 gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) erlassenen Veränderungssperre hatte die Gemeinde S. Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung eingelegt. Die untere Baurechtsbehörde musste den Bescheid im weiteren Verlauf zurücknehmen, da festgestellt wurde, dass bei der Genehmigung die formale Wirkung der von der Gemeinde zuvor erlassenen Veränderungssperre übersehen wurde.

Gegen die Rücknahme der Baugenehmigung wurde durch den Erbbauberechtigten Widerspruch eingelegt, welcher vom Regierungspräsidium mit Bescheid vom 10. März 2025 zurückgewiesen wurde. Das Regierungspräsidium hat festgestellt, dass die Rücknahme rechters sei sowie, dass die mit der Veränderungssperre zusammenhängende Bauleitplanung weder Anzeichen für eine reine Verhinderungs- noch für eine Gefälligkeitsplanung aufweise. Es wurde keine Klage gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid eingelegt, womit dieser Bestandskraft erlangt hat.

Bebauungsplanverfahren:

Die Gemeinde S. hat in der Gemeinderatssitzung am 18. Dezember 2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan J. in H. gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde am 22. Dezember 2023 bekannt gemacht. In dieser Sitzung wurde zudem eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erlassen.

Ziel der Planung ist es, für den bisher unbeplanten Innenbereich, eine geordnete nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, welche im Interesse der Gemeinde liegt.

In der Gemeinderatssitzung am 21. Oktober 2024 wurde der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst. Daraufhin wurden die Träger öffentlicher Belange angehört und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 4. November 2024 bis 6. Dezember 2024 durchgeführt.

Hierbei gingen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie Einwände der Öffentlichkeit ein.

Der Petent hat unmittelbar nachdem der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst hatte, noch vor Beginn der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung, Widerspruch gegen den Bebauungsplan eingelegt. Diese Einwände werden, obwohl sie nicht im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens gemacht wurden, trotzdem im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Auch im Rahmen der förmlich durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom Petenten selbst und durch seinen Rechtsanwalt Widerspruch eingelegt. Dem Petenten wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass die Einwände im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.

Aktuell bearbeitet die Gemeinde den Bebauungsplan, mit den dazu gehörenden Unterlagen unter Beachtung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, weiter.

Aufsichtsbeschwerden:

Der Petent hat sich mit mehreren Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden an das Landratsamt gewendet, u. a. die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 6. Dezember 2024 und die Fachaufsichtsbeschwerde vom 24. Februar 2025.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 6. Dezember 2024 richtet sich gegen den Bürgermeister der Gemeinde S. und eine Gemeindemitarbeiterin. Der Petent beanstandet hier das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans J.

Die Fachaufsichtsbeschwerde vom 24. Februar 2025 richtet sich gegen die „Verweigerung des Rangrücktritts zur Eintragung des Erbpachtrechts“ der Gemeinde S.

Das Landratsamt B. sah auf Grundlage der Beschwerden keine Veranlassung kommunalaufsichtliche Schritte bezüglich der Gemeinde S. zu veranlassen, da das beanstandete Bebauungsplanverfahren einerseits noch nicht abgeschlossen ist und andererseits bisher keine Verfahrensmängel ersichtlich seien. Zudem ist hier auch die weitreichende gemeindliche Planungshoheit zu berücksichtigen. Bezüglich der Beschwerde zum „Rangrücktritt“ sah das Landratsamt B. ebenfalls keine Veranlassung einzuschreiten, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen der Gemeinde und dem Petenten handele.

Der Petent wendete sich mit seinen Beschwerden daraufhin auch an das Regierungspräsidium und das Innenministerium und machte geltend, dass die aufsichtsrechtlichen Pflichten durch das Landratsamt B. und in der Folge auch durch das Regierungspräsidium missachtet worden seien.

Das Regierungspräsidium hatte dem Petenten mit E-Mails vom 12. April 2024, 10. Mai 2024, 13. Mai 2024, 21. Oktober 2024, 21. März 2025 und schließlich 2. April 2025 mitgeteilt, dass es sich mit den Ein-

gaben des Petenten auseinandergesetzt habe und keine Veranlassung sehe, aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen das Landratsamt B. zu ergreifen.

Das Innenministerium teilte mit Schreiben vom 14. Mai 2025 ebenfalls mit, dass Anhaltspunkte, die ein Einschreiten der obersten Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich machen, nicht ersichtlich seien.

III. Rechtliche Würdigung

Bebauungsplanverfahren:

Grundsätzlich haben die Gemeinden nach § 1 Absatz 3 BauGB Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was in diesem Sinne „erforderlich“ ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, diejenige Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsvorstellungen entspricht. Dabei kommt ihr ein sehr weites Ermessen zu. Diese Planungsbefugnis ist Ausdruck ihrer im Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) garantierten Planungshoheit.

Die Gemeinden sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen jedoch an bestimmte Planungsschranken gebunden, die nicht der Abwägung durch den Gemeinderat zugänglich sind. Bisher sind jedoch keine Planungshemmnisse ersichtlich, die die Umsetzung der beabsichtigten Planungsziele unmöglich machen würden.

Die Gemeinde handelt zudem auch in dem Falle rechtskonform, wenn sie zur Sicherung der Planungsziele eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans nach § 14 BauGB eine Veränderungssperre erlässt, um auf dieser Grundlage Bauvorhaben zu unterbinden, die den Zielen des Bebauungsplans zuwiderlaufen würden. Das Vorgehen der Gemeinde ist hier nicht zu beanstanden.

Das Vorgehen der Gemeinde S. ist bislang nicht zu beanstanden. Bei dem Bebauungsplanverfahren J. handelt es sich um ein derzeit laufendes Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde hat darauf hingewiesen, dass sie im weiteren Verfahren die Einwendungen des Petenten zum Bebauungsplanverfahren berücksichtigen wird. Es obliegt somit der Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit, sich mit den im Bebauungsplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen zu gegebener Zeit zu befassen.

Zu den weiteren vom Petenten vorgebrachten Vorwürfen, lässt sich Folgendes ausführen:

Vorwurf der Missachtung der Beteiligungspflichten:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 2 Absatz 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Im BauGB werden keine zeitlichen Vorgaben gemacht, bis wann ein Bebauungsplanverfahren und damit die Abwägung abzuschließen ist. Der Petent kann daher keine Forderungen stellen, bis zu welchem Zeitpunkt

die Gemeinde seine Einwände zu berücksichtigen und abzuwägen hat.

Die bisher erfolgte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Eine Verletzung der Beteiligungspflichten, wie sie das Baugesetzbuch für Bauleitplanverfahren vorschreibt konnten zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden.

Vorwurf der Verletzung des Abwägungsgebots:

Der Vorwurf des Petenten, die Gemeinde S. habe seine Belange als Eigentümer im Bebauungsplanverfahren nicht ausreichend berücksichtigt, ist derzeit unbegründet, weil dies zum derzeitigen Verfahrensstand noch gar nicht beurteilt werden kann. Dies kann erst nach der abschließenden Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB festgestellt werden kann.

Vorwurf des Missbrauchs der kommunalen Planungshoheit:

Die städtebaulichen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens sind nachvollziehbar. Ein Missbrauch der kommunalen Planungshoheit, im Sinne einer Verhinderungsplanung oder einer Gefälligkeitsplanung sind nicht erkennbar.

Eine rechtssichere Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans ist jedoch nur gerichtlich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans möglich. Eine Überprüfung der Vorwürfe im Verfahren ist möglich, wenn der Petent seine Einwände im Beteiligungsverfahren einbringt. Seine Einwände sind dann im Abwägungsverfahren durch den Planungsträger zu berücksichtigen.

Kommunalaufsicht:

Neben der Fachaufsicht bei der Erfüllung von Weisungsaufgaben unterliegen die Gemeinden der Rechtsaufsicht, die sich jedoch darauf beschränkt, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (§ 118 Absatz 1 Gemeindeordnung – GemO). Die Landesbehörden haben bei der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht zu beachten, dass die Städte und Gemeinden politische Gemeinwesen sind mit Organen, die aufgrund unmittelbarer Wahl demokratisch legitimiert sind. Die Rechtsaufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absatz 3 GemO). Das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung gebietet Zurückhaltung bei allen staatlichen Maßnahmen gegenüber den Kommunen und ihren Organen. Maßnahmen der Rechtsaufsicht kommen deshalb nur in Betracht, wenn ein eindeutiger Rechtsverstoß vorliegt und ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde im öffentlichen Interesse geboten ist. Ob die Rechtsaufsichtsbehörde einen Fall aufgreift, liegt dabei in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Der Einzelne hat keinen Anspruch auf ein Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde.

Das Landratsamt B. als Rechtsaufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium als obere Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinde S. (§ 119 GemO) haben die Anliegen und Beschwerden des Petenten sachlich geprüft und seine Eingaben beantwortet. Ihm wurde mitgeteilt, dass angesichts der Maßstäbe, die bei der Ausübung der Rechtsaufsicht zu beachten sind, ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörden nicht angezeigt ist. Seine eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden basieren auf dem Anspruch aus Artikel 17 GG, wonach jedermann das Recht hat, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden. Demnach hat der Petent das Recht darauf, dass seine Eingabe entgegengenommen, sachlich geprüft und ihm die Art der Erledigung mitgeteilt wird. Ein Anspruch auf Abhilfe oder auf eine bestimmte Art der Erledigung besteht hingegen nicht. Vor dem Hintergrund noch laufender Verfahren und im Falle von privatrechtlich zu klärenden Angelegenheiten sahen die Rechtsaufsichtsbehörden keinen Anlass, aufsichtsrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Der Petent wurde hierüber mehrfach informiert. Dies ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/3939 betr. Änderung der Landesverfassung

Mit der Petition begehrt der Petent eine Änderung der Landesverfassung mit dem Ziel, dass das Verbot einer Diskriminierung der gleichgeschlechtlichen Ehe sowie bisexueller und homosexueller Menschen ausdrücklich in die Landesverfassung aufgenommen wird.

Bereits mit der vorangegangenen Petition 16/4574 (Landtagsdrucksache 16/9426, lfd. Nr. 9) beehrte der Petent zum Schutz vor Diskriminierung eine Änderung der Landesverfassung mit dem Ziel, dass die Rechte von Schwerbehinderten, Lesben, Transsexuellen sowie Homosexuellen ausdrücklich in die Landesverfassung aufgenommen werden. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bi- und Homosexuelle sowie Menschen, die eine gleichgeschlechtliche Ehe eingehen, sind in der Landesverfassung und im Grundgesetz (GG) nicht explizit benannt. Nach Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung (LV) ist jedoch das Gleichheitsgrundrecht aus Artikel 3 GG sowie das Eherecht aus Artikel 6 Absatz 1 GG Bestandteil der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Bisexuelle und Homosexuelle sowie Menschen, die in einer gleichgeschlechtlichen Ehe leben, unterfallen dem Schutzbereich dieser Grundrech-

te und sind von der Landesverfassung umfasst. Hieran ändert die nicht explizite Nennung nichts.

- a) Bezüglich der ausdrücklichen Nennung der Rechte von Homosexuellen wie Lesben in der Landesverfassung hat der Petitionsausschuss bereits zu der Petition 16/4574 (Landtagsdrucksache 16/9426, lfd. Nr. 9) des Petenten entschieden, dass kein Bedürfnis dafür besteht, weil diesen Personen bereits umfassender Schutz durch Artikel 2 Absatz 1 LV in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 und 3 GG zuteilwird. Auf diese Entscheidung wird Bezug genommen.
- b) Gleiches gilt für die ausdrückliche Nennung von Bisexuellen in der Landesverfassung. Eine Notwendigkeit besteht nicht, da ihnen bereits ein umfassender Schutz durch das Grundgesetz und in der Folge durch die Einbeziehung der Grundrechte in die Landesverfassung in Artikel 2 Absatz 1 LV zuteilwird.

Artikel 2 Absatz 1 LV legt fest, dass die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte Bestandteil der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sind. Dies gilt auch für den Gleichheitssatz nach Artikel 3 GG. Nach Artikel 3 Absatz 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Schon allein Artikel 3 Absatz 1 GG sieht eine Gleichbehandlung aller Menschen vor. In Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 LV sind damit auch bi-, homo- und transsexuelle Personen sowie Menschen, die in einer gleichgeschlechtlichen Ehe leben, miteinbezogen. In Artikel 3 Absatz 3 GG wird dieser Gleichheitsgrundsatz konkretisiert. Auch dort sind die betreffenden Personengruppen zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Eine solch explizite Erwähnung ist auch nicht erforderlich. So besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Diskriminierungsverbot wegen der sexuellen und geschlechtlichen Identität bereits aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung des Wortlauts von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG.

Das Gebot der Gleichbehandlung aller Menschen und das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 GG umfassen daher bi-, homo- und transsexuelle Menschen sowie Menschen, die in einer gleichgeschlechtlichen Ehe leben.

Gegen die explizite Nennung der genannten Personengruppen spricht auch, dass weitere Gruppen ihre Aufnahme in die Landesverfassung fordern könnten, ohne dass dies an der rechtlichen Bewertung der Zugehörigkeit zum Schutzbereich der Norm etwas ändern würde.

Unabhängig davon gab und gibt es auf Bundesebene Bestrebungen, in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG ein Verbot der Diskriminierung aufgrund der

sexuellen Identität aufzunehmen. Aktuell wurde am 2. Juli 2025 ein Gesetzesantrag des Landes Berlin in den Bundesrat eingebracht, mit dem Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG um die sexuelle Identität erweitert werden soll (Drucksache 313/25). Der weitere Verfahrensgang zu diesem Antrag auf Änderung der Verfassung bleibt abzuwarten. Am Ergebnis der Bewertung der vorliegenden Petition würde sich jedenfalls auch bei einer erfolgten Grundgesetzänderung nichts ändern; auch dann wäre eine explizite Nennung der vom Petenten angeführten Personengruppen in der Landesverfassung nicht erforderlich.

- c) Die gleichgeschlechtliche Ehe wird in der Landesverfassung und im Grundgesetz nicht explizit genannt. Nach Artikel 2 Absatz 1 LV ist jedoch bereits das Grundrecht auf Ehe und Familie aus Artikel 6 Absatz 1 GG Bestandteil der Landesverfassung, unter dessen Schutzbereich auch die gleichgeschlechtliche Ehe fällt. Eine Notwendigkeit, die vom Petenten angeführte gleichgeschlechtliche Ehe in der Landesverfassung ausdrücklich zu erwähnen besteht daher nicht, da dieser bereits ein umfassender verfassungsrechtlicher Schutz zuteilwird.

Artikel 6 Absatz 1 GG stellt die Ehe unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, freilich ohne dass der Begriff der Ehe definiert ist oder die gleich- und verschiedengeschlechtliche Ehe explizit erwähnt wird. Das Grundrecht auf Ehe und Familie wird als ein normgeprägtes Grundrecht verstanden, das außerhalb der durch die Verfassung verbürgten Merkmale der Ehe der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber unterliegt, wobei der Kern der Ehe, die Einordnung als rechtliche Beistandsgemeinschaft, grundgesetzlich determiniert und der Festsetzung durch den einfachen Gesetzgeber entzogen ist. Mit der Unterschützstellung garantiert die Verfassung in Artikel 6 Absatz 1 GG aber nicht nur das Institut der Ehe, sondern gebietet als verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des die Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts einen besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung. Um diesem Schutzauftrag Genüge zu tun, ist es insbesondere Aufgabe des Staates, alles zu unterlassen, was die Ehe beschädigt oder sonst beeinträchtigt, und sie durch geeignete Maßnahmen zu fördern. In dieser Entscheidung führte das Bundesverfassungsgericht in Fortsetzung seiner ständigen Rechtsprechung aus: „Die Ehe als allein der Verbindung zwischen Mann und Frau vorbehaltenes Institut [...] erfährt durch Artikel 6 Absatz 1 GG einen eigenständigen verfassungsrechtlichen Schutz.“ Das Merkmal der Ehe umfasste eine unter Mitwirkung des Staates geschlossene, auf Lebenszeit angelegte, auf freiem Entschluss und der Gleichberechtigung der Partner beruhende Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Der konstitutionelle Ehebegriff des Artikel 6 GG war folglich auf die Verbindung von Mann und Frau beschränkt.

Daran änderte zunächst auch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen

gleichen Geschlechts (EheRÄndG) vom 20. Juli 2017 nichts, das das Prinzip der Geschlechtsverschiedenheit durch die Neufassung von § 1353 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aufgegeben hat, in dem geregelt wurde, dass die Ehe von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen wird. Die neue Regelung führte vielmehr zu einer Divergenz zwischen dem Grundgesetz auf der einen Seite und dem einfachen Gesetzesrecht auf der anderen Seite, indem die gleichgeschlechtliche Ehe nach der Neufassung von § 1353 Absatz 1 Satz 1 BGB als Ehe im Sinne des Zivilrechts galt aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Ehe im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 GG darstellte und folglich auch nicht dessen Schutzbereich unterfiel.

Erst 2023 erfolgt der Wandel in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, als das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Entscheidung zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen erstmals die Ehe ohne das Strukturmerkmal der Geschlechterverschiedenheit definiert: „Ehe im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 GG ist eine rechtlich verbindliche, im Grundsatz auf Dauer angelegte, auf freiem Entschluss beruhende, in besonderer Weise mit gegenseitigen Einstandspflichten einhergehende, gleichberechtigte und autonom ausgestaltete Lebensgemeinschaft, die durch einen formalisierten, nach außen erkennbaren Akt begründet wird.“. Dass die Ehe ein als allein der Verbindung zwischen Mann und Frau vorbehaltenes Institut darstellt und es sich bei den Ehegatten um Mann und Frau handeln muss, wird in der Entscheidung erstmals nicht angeführt.

Danach unterfällt nun auch die gleichgeschlechtliche Ehe dem Schutzbereich des Artikel 6 Absatz 1 GG und wird über Artikel 2 Absatz 1 LV Bestandteil der Landesverfassung, ohne dass dies explizit erwähnt werden müsste.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/3912 betr. Nutzungsänderung

I. Gegenstand der Petition

Die Petition betrifft die Umwandlung von gewerblich genutztem Teil- in Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) im Verkaufsfall.

Den Angaben der Petentin zufolge ist diese Teileigentümerin eines Gebäudes in der K.-Gasse inmitten des Zentrums der Stadt U., welches in insgesamt 174 Einheiten unterteilt ist. Beim Teileigentumsanteil der Petentin handelt es sich um eine 188 qm große

Räumlichkeit im ersten Obergeschoss, die gewerblich gewidmet ist und bislang auch so genutzt wurde. Die Petentin strebt einen Verkauf dieser Einheit an und möchte sie hierfür in Wohnungseigentum umwandeln, da in U. dringend Wohnraum benötigt werde. Allerdings setze dies nach Auskunft des Verwalters die Mitwirkung aller übrigen Sondereigentümer in besonderer Form voraus.

Die Petentin erachtet die Immobilie daher für unverkäuflich und begehrt den Erlass eines Landesgesetzes, welches die verkaufswise Veräußerung von Teileigentumseinheiten als Wohnungseigentum ohne die Mitwirkung der übrigen Sondereigentümer ermöglichen soll.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es ist zutreffend, dass die Umwandlung von Teil- in Wohnungseigentum grundsätzlich – d. h. sofern die Gemeinschaftsordnung keinen sogenannten Änderungsvorbehalt vorsieht – die Mitwirkung der übrigen Sondereigentümer erfordert. Materiell-rechtlich ist im Wege einer Vereinbarung aller Sondereigentümer die Gemeinschaftsordnung zu ändern (§ 5 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 WEG). Um die erforderliche Eintragung dieser Änderung im Grundbuch vollziehen zu können, bedarf es der Bewilligung aller Sondereigentümer in Form öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden (§§ 19 und 29 der Grundbuchordnung). In großen Eigentümergemeinschaften stellt dies den Sondereigentümer, der die Umwandlung seiner Einheit begehrt, schon rein praktisch vor Schwierigkeiten. In rechtlicher Hinsicht kommt hinzu, dass ein Anspruch auf Zustimmung gegen die übrigen Sondereigentümer grundsätzlich nicht besteht, sondern sich allenfalls unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalles aus der wohnungseigentumsrechtlichen Treuepflicht ergeben kann, was nötigenfalls gerichtlich geklärt werden muss. All dies gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen die Umwandlung erfolgen soll; insbesondere sieht das WEG insoweit keine Sonderregelungen für den Verkaufsfall vor.

Dem Landesgesetzgeber fehlt für eine Änderung des WEG zur Ermöglichung der Umwandlung von Teil- in Wohnungseigentum ohne die Mitwirkung der übrigen Sondereigentümer im Falle des Verkaufs aber bereits die erforderliche Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes). Zudem würde eine solche Ausnahmeregelung nicht nur die im jeweiligen Einzelfall mitunter gegenläufigen Interessen der übrigen Sondereigentümer übergehen, sondern auch das Recht aller Mitglieder der Eigentümergemeinschaft aushöhlen, die Grundlagen ihres Zusammenlebens selbst zu regeln. Dies erscheint nach Einschätzung des Ministeriums der Justiz und für Migration in Anbetracht der engen, durch die Regelungen des WEG bewirkten rechtlichen Verbundenheit der Sondereigentümer nicht gerechtfertigt.

Das Bauordnungsrecht, das in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt, erschwert das Vorhaben

der Petentin hingegen nicht und kann sich daher auch nicht auf die Verkaufbarkeit der Immobilie auswirken.

Gemäß § 2 Absatz 13 Nummer 1 der Landesbauordnung (LBO) steht die Nutzungsänderung dem Errichten von baulichen Anlagen gleich. Somit gelten bei der Nutzungsänderung von Gewerbenutzung in Wohnnutzung dieselben Voraussetzungen und Regelungen der LBO. Mit der Reform der LBO, welche zum 28. Juni 2025 in Kraft tritt, werden die Regelungen zur Nutzungsänderung vereinfacht. Gemäß § 50 Absatz 2 Nummer 2 LBO n. F. ist die Nutzungsänderung verfahrensfrei möglich, wenn durch die neue Nutzung Wohnraum im Innenbereich geschaffen wird. Es gibt hier keine Beschränkungen mehr für bestimmte Gebäudeklassen. Die Immobilie der Petentin liegt im Innenbereich. Die Nutzungsänderung ist daher bauordnungsrechtlich verfahrensfrei, ohne den Antrag auf Baugenehmigung, möglich. Die Nutzungsänderung muss jedoch nach § 50 Absatz 5 LBO ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hörner

6. Petition 17/3749 betr. Justizvollzug

I. Gegenstand der Petition

Der Petent befindet sich seit dem 13. Juli 2022 in der Justizvollzugsanstalt. Er verbüßt dort eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes.

Mit der Petition beanstandet er seine Haftbedingungen. Im Einzelnen bemängelt der Petent mit Schreiben vom 17. Februar 2025, die Dichtungen an den Türzargen der von ihm belegten Hafträume seien ausgebaut und nicht wieder eingebaut worden. Ein ausreichender, den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Schallschutz sei daher nicht gewährleistet, wodurch seine Gesundheit sowie die Gesundheit anderer Gefangener geschädigt und Energie verschwendet werde. Er leide seit dem 8. Februar 2023, 19:30 Uhr, unter massiven Tinnitussschmerzen, die aufgrund mutwilliger Verzögerungen der Anstaltsärztin erst am 9. Juli 2024 durch einen externen Hals-Nasen-Ohren-Arzt diagnostiziert worden seien. Er werde ferner nachts grundlos von Bediensteten über die Notrufanlage angeklingelt, mit undefinierbaren Geräuschen gestört und könne nur mit Ohrstöpseln schlafen.

Mit weiterem Schreiben vom 19. Februar 2025 beanstandet der Petent überhöhte Fernschmietgebühren von monatlich 16,40 Euro in der Justizvollzugsanstalt gegenüber monatlichen Fernschmietgebühren von 5,40 Euro in einer anderen Justizvollzugsanstalt. Aufgrund seines nach einer schweren Verletzung und einer hiernach seitens der Justizvollzugsanstalt nicht er-

möglichten weiteren Beschäftigung geringen Einkommens – Taschengeld in Höhe von monatlich 42 Euro – habe er eine Ausnahmegenehmigung beantragt, die aber abgelehnt worden sei. Ferner begehrt er eine zeitnahe Umstellung auf ein Haftraummediensystem.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Türdichtungen

Der Petent ist in dem von allen vier Flügeln zuletzt renovierten Unterkunftsbereich des vierten Flügels untergebracht. In diesem sind keine Dichtungen an den Haftraumtüren angebracht. Die Bediensteten, welche bereits seit über 15 Jahren im Dienst und im vierten Flügel tätig sind, bestätigten ebenfalls, dass dort keine Türdichtungen bestanden haben. Diese wären zudem aus Sicherheitsgründen (Versteckmöglichkeiten) bedenklich und werden daher nicht mehr verbaut.

2. Medizinische Behandlung der Tinnitusbeschwerden

Nach § 33 Absatz 1 JvollzGB III haben Gefangene einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

Die Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt berichtet, dass sich der Petent erstmals am 1. März 2024 bei dem in der Justizvollzugsanstalt vertretungsärztlich tätigen Arzt wegen Tinnitusbeschwerden vorgestellt habe und daraufhin am 9. Juli 2024 zum externen Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde ausgeführt worden sei. Hier sei ein Tinnitus beidseits diagnostiziert worden. Eine (medikamentöse) Therapieoption sei laut HNO-Arzt bei einem seit mehr als sechs Monaten bestehenden Tinnitus nicht mehr gegeben gewesen.

Die Anstaltsärztin konnte keine Beschwerden anderer Gefangener über eine massive Lärmbelastung, langfristige Gesundheitsschäden oder verstärkt notwendigen Gebrauch von Schlafmitteln feststellen. Lediglich Beschwerden über einen Gefangenen, welcher vermehrt mit den Füßen aufstampfte und gegen die Heizung klopfte, waren ihr bekannt. Ursächlich für eine daraus resultierende Lärmbelästigung waren aber insoweit nicht in erster Linie die baulichen Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt, sondern das Verhalten dieses Gefangenen.

3. Nächtliches Klingeln über die Notrufanlage

Die Gefangenen werden zu Freizeit und Nachtzeiten nicht durch die Gegensprechanlage (Notrufanlage) angeklingelt. Die Gegensprechanlage wird für Notrufe durch die Gefangenen betätigt. Insoweit ist der Vortrag des Petenten nicht nachvollziehbar.

4. Fernsehmietgebühren

Nach § 58 JvollzGB III dürfen Gefangene in angemessenem Umfang Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen, worunter nach § 59 Absatz 1 JvollzGB III

auch Fernsehgeräte fallen. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann die Justizvollzugsanstalt den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten einem Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, können Gefangene nicht den Besitz eigener Geräte verlangen. Die Vorschrift dient der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 GG) im Strafvollzug.

Im November 2024 wurde zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration, und einer GmbH eine Rahmenvereinbarung zur Vereinheitlichung der bis dahin mit einzelnen Justizvollzugsanstalten abgeschlossen gewesenen Verträge zur Bereitstellung des Signals für den Fernsehempfang der Gefangenen für den Zeitraum ab 1. Januar 2025 bis zum 1. September 2028 getroffen. Die hierauf gründenden Einzelverträge über die Inanspruchnahme der Leistung werden zwischen den Gefangenen und der GmbH abgeschlossen. Ziel der Vereinbarung ist, in den Justizvollzugsanstalten, in denen die SAT-Empfangsanlage nicht im Landeseigentum, sondern im Eigentum der GmbH steht, künftig aus Gründen der Gleichbehandlung der Gefangenen einen einheitlichen Preis für die Inanspruchnahme des Fernsehempfangs zu gewährleisten. Die Preise für die Miete der TV-Geräte waren bereits zuvor durch regelmäßige Ausschreibungen – zuletzt mit Laufzeit bis zum 31. August 2025 – ermittelt worden, wurden allerdings im Rahmen der angesprochenen vereinheitlichenden Vereinbarung – im Preis unverändert – miteinbezogen. Eine erneute Ausschreibung für die Anmietung von TV-Geräten wird derzeit vorbereitet.

Für die von der Rahmenvereinbarung betroffenen Justizvollzugsanstalten – darunter die hier betroffene Justizvollzugsanstalt – gelten auf dieser Grundlage derzeit folgende, von der Darstellung des Petenten abweichende Preise:

Ab dem 1. Januar 2025 (bis zur 1. September 2025 anstehenden Neuausschreibung) beträgt der monatliche Mietpreis für ein TV-Gerät 4,95 Euro brutto. Die Inanspruchnahme des Fernsehempfangs kostet monatlich bis zum Ablauf der in der Rahmenvereinbarung festgelegten Laufzeit 9,95 Euro brutto.

Die vor Abschluss der Rahmenvereinbarung von der GmbH nur in der betroffenen Justizvollzugsanstalt angebotene Sonderkondition für die TV-Miete inklusive analoge Signalbereitstellung für die Fernsehsender ARD, ZDF, SWR und ARTE für 5,00 Euro pro Monat konnte in die für mehrere Justizvollzugsanstalten getroffene Rahmenvereinbarung nicht mehr aufgenommen werden und ist daher mit Ablauf des 31. Dezember 2024 entfallen. Dieses Tarifmodell war in der betroffenen Justizvollzugsanstalt zuletzt von nur acht Gefangenen genutzt worden.

Mit Blick auf die vom Petenten als Taschengeldempfänger angesprochenen finanziellen Verhältnisse ist festzustellen, dass die monatlich zu erwartenden Kosten in Höhe von insgesamt 14,90 Euro ihm auch unter Berücksichtigung seines Taschengeldbezugs vor dem

Hintergrund der landesobergerichtlichen Rechtsprechung zuzumuten sind. Das Oberlandesgericht S. hat mit Beschluss vom 20. Juli 2015 entschieden, dass es einem mittellosen Gefangenen nicht zuzumuten sei, sein Taschengeld vollständig oder nahezu vollständig einzusetzen, um seinen grundrechtlich geschützten Mindestbedarf des Empfangs von Radio- und Fernsehprogrammen im Rahmen des Anspruchs auf Gewährleistung der Informationsfreiheit (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Fall 2 GG) sicherzustellen. Bedürftige Gefangene erhalten derzeit einen Betrag von 47,46 Euro Taschengeld pro Monat. Die für das Fernsehen monatlich aufzuwendenden Gesamtkosten betragen damit lediglich rund ein Drittel des dem Petenten monatlich zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets.

Allen in der betroffenen Justizvollzugsanstalt untergebrachten Gefangenen, ebenso dem Petenten, wurde gemäß der angesprochenen Rahmenvereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der GmbH ein angepasster TV-Vertrag angeboten. Der Petent wollte einen solchen jedoch nicht abschließen, obwohl er bereits nach dem bis Ende Dezember 2024 laufenden alten Vertrag der Justizvollzugsanstalt mit der GmbH monatlich Kosten in gleicher Höhe für das Fernsehen zu bezahlen hatte.

Mit Blick auf die Frage der Deckung des Informationsbedürfnisses des Petenten teilt die Justizvollzugsanstalt ergänzend mit, dass dieser eine Tageszeitung sowie mehrere Wochenzeitschriften bezieht. Weitere kostenlose Zeitungen liegen aus. Ferner besteht die Möglichkeit, bedürftigen Gefangenen Leihradios zur Verfügung zu stellen. Jeder Gefangene hat somit die Möglichkeit sich über das Weltgeschehen zu informieren.

Ein sogenanntes Hafttraummediensystem wird derzeit in einem Pilotprojekt entwickelt und in zwei Justizvollzugsanstalten pilotiert werden, wobei die betroffene Justizvollzugsanstalt nicht zu den Pilotanstalten gehört.

5. Keine Weiterbeschäftigung nach Unfall

Nach § 42 JVollzGB III dient u. a. eine Arbeitstätigkeit dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Die Justizvollzugsanstalt soll Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten und Neigungen nach Möglichkeit berücksichtigen. Die Zuweisung muss im Rahmen der tatsächlich verfügbaren Möglichkeiten der Justizvollzugsanstalt erfolgen.

Mit Blick auf die Frage der Weiterbeschäftigung nach einem Unfall in der Justizvollzugsanstalt kann festgestellt werden, dass der Petent tatsächlich nach sechswöchiger Krankheit gemäß der Anstaltsordnung unverschuldet von der Arbeit abgelöst wurde. Nach Zahlung von Verletztengeld für den restlichen Monat ließ sich der Petent nicht wieder auf die Wartelisten für die Zuteilung in einen Arbeitsbetrieb setzen. Er beharrt vielmehr auf eine erneute Zuteilung zur Küche. Die Küche zählt zu den sensiblen Versorgungsbetrieben und ist für die Aufrechterhaltung der

Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt von hoher Bedeutung. Zudem ist aufgrund der zahlreichen gefährlichen Utensilien ein hohes Maß an Verlässlichkeit und Vertrauen in die Gefangenen erforderlich, ebenso ein täglicher reibungsloser Ablauf. Die Gefangenen werden nach ihren Fähigkeiten, Neigungen und Eignungen zur Arbeit zugeteilt, zudem dürfen keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Der Petent hat während seiner Zeit in der Küche Unruhe in den Betrieb gebracht, zudem passt er laut der Küchenleitung mangels Teamfähigkeit nicht in den Betrieb, sodass eine erneute dortige Aufnahme nicht befürwortet werden konnte. Dem Gefangenen steht es jedoch frei, sich für andere Arbeitsbetriebe zu bewerben.

III. Ergebnis

Im Ergebnis ist damit nichts zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

7. Petition 17/3861 betr. Angelegenheit der Staatsanwaltschaft

1. Gegenstand der Petition

Mit ihrer Petitionsschrift vom 27. März 2025 beschwert sich die Petentin über eine angeblich unrechtmäßige Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch die Staatsanwaltschaft von der sie anlässlich eines Besuches im Frühjahr 2025 im deutschen Konsulat bei der Verlängerung ihres Reisepasses erfahren habe. Von der Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von insgesamt 8 881,00 Euro, die der Ausschreibung zugrunde liege, habe sie bis dahin keine Kenntnis gehabt. Sie bittet um die Möglichkeit, gegen das Urteil bzw. den Strafbefehl Widerspruch einzulegen.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zum Zeitpunkt der Reisepassbeantragung beim Konsulat war die Petentin durch die Staatsanwaltschaft in zwei Verfahren zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, nämlich in einem dort anhängigen Ermittlungsverfahren sowie in einem Strafvollstreckungsverfahren.

Ermittlungsverfahren:

Gegen die Petentin wurde im Jahr 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung eingeleitet. In diesem Verfahren wurde Ende 2022 zunächst ein Strafbefehl beantragt und schließlich – nach Rücknahme des Strafbefehlsantrags – im Frühjahr 2024 vor dem Amtsgericht Anklage erhoben. Eine Zustellung des Strafbefehls bzw. der darauffolgenden Anklage

war jedoch nicht möglich, da die aktuelle Wohnanschrift der Petentin zum damaligen Zeitpunkt unbekannt war. Dementsprechend wurde die Petentin durch eine staatsanwaltschaftliche Zweigstelle mit Verfügung vom 10. August 2023 zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Die Ausschreibung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Da der Aufenthalt der Petentin nicht bekannt war, war die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung gemäß § 131a Absatz 1 StPO geboten. Nachdem die Staatsanwaltschaft von dem deutschen Konsulat im Anschluss an den dortigen Besuch der Petentin deren aktuelle Wohnanschrift mitgeteilt bekommen hatte, wurde die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im April 2025 beendet.

Vollstreckungsverfahren:

Gegen die Petentin wurde außerdem mit Strafbefehl des Amtsgerichts im Januar 2019 eine Geldstrafe in Höhe von 70 Tagessätzen zu je 120,00 Euro festgesetzt. Zudem wurde die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 1 000 Euro angeordnet. Mit nachträglichem Gesamtstrafenbeschluss vom 24. April 2019 bildete das Amtsgericht unter Einbeziehung der Strafen aus einem Strafbefehl des Amtsgerichts vom November 2018 eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 83 Tagessätzen zu je 107,00 Euro, insgesamt also 8 881,00 Euro. Die Wertersatzeinziehung der 1 000 Euro aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts wurde aufrechterhalten.

Nachdem der Aufenthaltsort der Petentin nicht bekannt war und diese keine Zahlung leistete, wurde zunächst im Januar 2020 die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe von 83 Tagen angeordnet, ein Vollstreckungshaftbefehl erlassen und die nationale Ausschreibung zur Festnahme veranlasst. Angesichts der bevorstehenden Vollstreckungsverjährung der verhängten Geldstrafe am 26. November 2024 wurde die Ausschreibung zur Festnahme am 12. November 2024 gelöscht. Stattdessen beschränkte sich die Ausschreibung in der Folge nur noch auf die – noch nicht verjährte – Wertersatzeinziehung in Höhe von 1 000 Euro. Nachdem der Staatsanwaltschaft durch das Konsulat die aktuelle Wohnanschrift der Petentin mitgeteilt worden ist, wurde auch diese Ausschreibung zur Vermögensabschöpfung – zumindest bis auf Weiteres – beendet und die Petentin abermals zur Zahlung aufgefordert.

Auch insoweit ist die Ausschreibung der Petentin durch die staatsanwaltschaftliche Zweigstelle nicht zu beanstanden. Dieser lagen ein rechtskräftiger Gesamtstrafenbeschluss auf der Grundlage von zwei rechtskräftigen Strafbefehlen zugrunde, die der Petentin wiederholt bekannt gegeben wurden.

Der Gesamtstrafenbeschluss wurde der Petentin durch das Amtsgericht im November 2019 wirksam öffentlich zugestellt, nachdem diese trotz Kontakt per E-Mail mit dem Gericht ihren Aufenthaltsort nicht mitgeteilt und keinen Zustellungsbevollmächtigten benannt hatte. Soweit die Petentin angibt, sie habe von dem Strafbefehl des Amtsgerichts vom Januar 2019 sowie dem Gesamtstrafenbeschluss vom April 2019 erst bei ihrem

Besuch des Konsulats erfahren, ist dies nicht zutreffend. Ausweislich der Verfahrensakte wurden der Petentin diese Entscheidungen durch das Amtsgericht jedenfalls im September 2019 zur Kenntnis gegeben.

Einspruch gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts:

Soweit die Petentin um die Möglichkeit bittet, gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Einspruch einzulegen, sei angemerkt, dass ein solcher durch den Verteidiger der Petentin am 9. November 2021 eingelegt sowie hilfsweise ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist gestellt wurde. Der Einspruch und der Wiedereinsetzungsantrag wurden mit Beschluss des Amtsgerichts vom 10. März 2025 als unzulässig verworfen.

Diese Entscheidung wurde vom zuständigen Gericht in richterlicher Unabhängigkeit getroffen. Weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch allen anderen Regierungs- oder Verwaltungsstellen oder der Legislative ist es gestattet, solche Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder nachträglich abzuändern. Ausschließlich mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsbefehlen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

8. Petition 16/2966 betr. Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h auf der L 547, Bahnhofstraße in Mauer

Die Petenten begehren eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich der Bahnhofstraße (L 547) in Mauer vom Ortseingang bis zur Einmündung/Rampe B 45.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Die Petenten führen aus, dass in der Bahnhofstraße (L 547) in Mauer eine erhebliche Gefahrenlage aufgrund verschiedener Umstände gegeben sei. Die Verkehrssituation am Bahn-Haltepunkt Mauer sei unübersichtlich und für querende Fußgänger und Radfahrer gefährlich, zumal der Schulweg entlang der L 547 verlaufe. Weiter würde der durch den Steinbruch bedingte, starke Lkw-Verkehr die Gefahrenlage erhöhen. Ein- und abbiegende Lkw stellten für Fußgänger und Radfahrer ein großes Risiko dar. Hinzu käme eine übermäßige Lärmbelastung für die Bewohner der L 547.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hat die Verkehrssituation in den letzten Jahren mehrfach überprüft. 2012 wurde mit der Petition 15/1513 eine

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h gefordert und nach Prüfung durch den Petitionsausschuss nicht für erforderlich erachtet (Landtagsdrucksache 15/2546 laufende Nummer 13).

Die L 547 hat in der Ortsdurchfahrt von Mauer eine Fahrbahnbreite von 6,80 Meter mit beidseitigen, ausreichend breiten Gehwegen. Die Verkehrsbelastung liegt laut Verkehrsmonitoring (Ergebnis des Jahres 2017) bei 4 246 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 121 Kfz/24h. Der mittlere durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) aller Landesstraßen in Baden-Württemberg lag 2017 bei 5 330 Kfz/24h, bei einem Schwerverkehrsanteil von 275 Kfz/24h. Die Ortsdurchfahrt der L 547 in Mauer ist demnach ein unterdurchschnittlich belasteter Streckenabschnitt.

Auch die Unfallsituation an der L 547 ist unauffällig. Laut Verkehrssicherheitsscreening hat sich im Bereich der L 547 zwischen dem Ortseingang und der Einmündung zur B 45 in den letzten drei Jahren ein Verkehrsunfall ereignet. Im Hinblick auf die gefahrenen Geschwindigkeiten ergab eine Auswertung der Geschwindigkeitsmessstelle der Verkehrsüberwachung am Ortseingang bei Haus Nummer 65 eine Überschreitungsquote von 1,8 Prozent im letzten Jahr. Dies zeigt, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit gut beachtet wird.

Auf einer Strecke von circa 350 Metern befinden sich drei Kreuzungen und drei Einmündungen. Es handelt sich um übliche Einmündungen und Kreuzungen ohne besondere Auffälligkeiten. Die Verkehrssituation am Bahnübergang ist nicht unüblich. Es finden die an Bahn-Haltestellen typischen Verkehre zu den dortigen Parkplätzen statt, Fußgänger queren die Fahrbahn und auch die Bahngleise. Eine besondere Gefahrenlage ergibt sich dadurch nach Auffassung der Verkehrsbehörde nicht. Die Verkehrsschaukommission des Landkreises hat diesen Bereich bereits mehrfach vor Ort überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Verkehrsteilnehmer die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h hier regelmäßig nicht erreichen.

Gerade wenn die Schranken geschlossen sind, bestehen unproblematische Querungsmöglichkeiten für Fußgänger. Über die Bahngleise besteht ein getrennter Fußweg. Die Verkehre können sicher abgewickelt werden. Im Rahmen der alle zwei Jahre stattfindenden Bahnübergangs-Verkehrsschauen, bei denen die Bahnübergänge zusätzlich mit den Bahnbetreibern überprüft werden, konnten bisher keine Sicherheitsdefizite am Bahnübergang festgestellt werden. Auch die Polizei konnte bei Unfallauswertungen in den letzten Jahren keine Auffälligkeiten im Bereich des Bahnübergangs feststellen, insbesondere keine Auffälligkeiten in Bezug auf Unfälle mit Fußgängern. Der Verlauf des Radweges befindet sich laut RadNETZ-Karte Baden-Württemberg nordöstlich der Einmündung L 547/Zufahrt zur B 45 und damit nicht mehr an der L 547. Für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung an der Landesstraße ist diese Querungsstelle nicht relevant.

Zur angesprochenen Verkehrssituation vor dem Ortseingang ist noch auszuführen, dass hier die Fahrbahn mittels niedriger Leitborde (sogenannte Bischofsmützen) zur Geschwindigkeitsdämpfung verengt wurde. Die oben genannte Messstelle der Verkehrsüberwachung befindet sich unmittelbar am Ortseingang, Geschwindigkeitsüberschreitungen werden nur in einem geringen Umfang festgestellt.

Im Zeitraum vom 29. Juni bis 3. August 2021 hat das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis eine außerplanmäßige Verkehrszählung an der Zählstelle des Verkehrsmonitorings Nummer 80427 (zwischen Schatthausen und Mauer) durchführen lassen. Zwischen den beiden Orten gibt es keine einmündenden Straßen, sodass die Verkehre, die an der Zählstelle vorbeifahren auch am Bahnübergang in Mauer ankommen bzw. abfahren. Die Zu- und Abfahrten aus dem Bahnübergang vorgelegerten Wohngebiet dürften das Ergebnis der Verkehrszählung nicht grundlegend verändern.

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) lag laut Verkehrsmonitoring 2019 bei 4 277 Kfz/d bei einem Schwerverkehrsanteil von 2,8 Prozent. In 2020 lag der DTV bei 4 856 Kfz/d bei einem Schwerverkehrsanteil von 4,5 Prozent, die Werte aus 2020 können jedoch durch die Coronapandemie beeinflusst sein. Die Werte liegen im Bereich des Landesdurchschnitts von rund 4 700 Kfz/d und 3,9 Prozent Schwerverkehrsanteil. Die Spitzenstunde ist in der Regel zwischen 16 und 17 Uhr.

2. Rechtliche Würdigung

Die Ausgangslage hat sich seit der Einbringung der Petition im Jahr 2019 in Bezug auf die Verkehrsmenge, Unfallentwicklung und die Auswertungen der Geschwindigkeitsüberwachung nicht verändert. Diese verkehrlichen Belange sind weiterhin unauffällig. Änderungen ergaben sich durch die Fortschreibung des Lärmaktionsplans durch die Gemeinde Mauer. Die Gemeinde beschloss im Oktober 2024 die Anordnung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts (22 bis 6 Uhr) auf der L 547 (Bahnhofstraße) vom Bahnübergang bis Höhe Bahnhofstraße 56 (circa 240 Meter) in beiden Richtungen als Lärminderungsmaßnahme und stieß die Umsetzung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde an. Bei der Umsetzung von Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die zuständige Fachbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde. Nach abschließender Prüfung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde wurde mit Datum vom 8. Januar 2025 die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts für den Bereich der L 547 (Bahnhofstraße) vom Bahnübergang bis Höhe Bahnhofstraße 56 (circa 240 Meter) in beiden Richtungen angeordnet.

Insofern wurde der Petition in Bezug auf den Verkehrslärm sowie dem Schutz der Gesundheit zwischenzeitlich teilweise Rechnung getragen und bereits konkrete Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbeschränkung vor Ort umgesetzt.

Seit der Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der dazugehörigen neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) können innerhalb geschlossener Ortschaften entlang von hochfrequentierten Schulwegen zeitlich beschränkte Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h angeordnet werden. Hochfrequentierte Schulwege sind Streckenabschnitte, die innerhalb eines Stadt- oder Dorfteils eine Bündelungswirkung hinsichtlich der Wege zwischen Wohngebieten und allgemeinbildenden Schulen aufweisen. Diese Wege können auch im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bestehen oder sich aus der Schulwegplanung ergeben.

Vorliegend befindet sich die Norbert-Preiß-Grundschule in der östlich des DB-Haltepunktes Mauer gelegenen Ortsmitte. Die Schülerverkehre aus dem westlich der Bahnlinie befindlichen Ortsteil bündeln sich vor dem Bahnübergang an der Einmündung der Straße „Am Bahndamm“. Auch der eingesetzte „Walking Bus“ führt die Grundschüler am dortigen Treffpunkt „Übersee Gaststätte Bahnhof“ morgens unter Aufsicht zur Grundschule, was die Bündelung ab dem DB-Haltepunkt bzw. ab der Straße „Am Bahndamm“ hervorhebt. Weiterführende Schulen sind über den DB-Haltepunkt Mauer zu erreichen. Aus Sicht der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bewirkt dessen Lage überdies eine Bündelungswirkung dieser Schülerverkehre aus allen Dorfteilen. Ab der Bushaltestelle Mauer/Abzweig Zufahrtsrampe B 45 besteht bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Richtung der Ortsmitte von Mauer. Die zeitlich beschränkte westliche Ausweitung des geschwindigkeitsbeschränkten Bereichs ab der Bushaltestelle bis zur Straße „Am Bahndamm“ erscheint nach der neuen Rechtslage möglich und sinnvoll, um mit dieser Maßnahme der Schutzbedürftigkeit hochfrequentierter Schulwege zu entsprechen, bereits entlang des Bahnübergangs teilweise verkehrssichernde Maßnahmen mittels rot-weiß markierter Wegsperrn auf den Gehwegen getroffen wurden. Negative Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf Wohnnebenstraßen sind nicht zu erwarten. Die L 547 (Bahnhofstraße) als Hauptverbindungsachse zwischen den Ortsteilen und der Zufahrtsrampe zur B 45 würde weiterhin einen stetigen Verkehrsfluss gewährleisten.

3. Ergebnis

Unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage ergibt sich weiterhin keine Möglichkeit einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h an der L 547/Bahnhofstraße (westlich der Bahnlinie). Jedoch kann zwischen der Bushaltestelle Mauer/Abzweig der Zufahrtsrampe zur B 45 und der Einmündung der Straße „Am Bahndamm“ aufgrund hochfrequentierter Schulwege eine zeitlich beschränkte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet werden. Die verkehrsrechtliche Anordnung dieser Maßnahme ist durch die Straßenverkehrsbehörde Rhein-Neckar-Kreis beabsichtigt.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Anordnung einer zeitlich beschränkten Geschwindigkeitsbegrenzung zwischen der Bushaltestelle Mauer/Abzweig der Zufahrtsrampe zur B 45 und der Einmündung der Straße „Am Bahndamm“ beabsichtigt ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 17/3980 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen türkischen Staatsangehörigen.

Der Petent reiste den Angaben im Ausländerzentralregister zufolge Ende Juni 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Mitte Januar 2023 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat über den Asylantrag noch nicht entschieden. Der Petent ist im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz (AsylG). Der Petent ist aufgrund des anhängigen Asylverfahrens nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

In der Petition wird vorgebracht, dass sich der Petent im laufenden Asylverfahren mit einer Aufenthaltsgestattung befinde und seit über zwei Jahren auf eine Entscheidung warte. Er beantrage aufgrund der langen Asylverfahrensdauer und, da ihm eine Rückkehr in die Türkei aufgrund der Gefahr für Leib und Leben nicht möglich sei, eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG.

2. Rechtliche Würdigung

Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nach § 10 Absatz 1 Satz 1 AufenthG vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

Der Petent hat Mitte Januar 2023 einen Asylantrag gestellt und ist nach § 55 AsylG im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Ein Asylbescheid durch das Bun-

desamt für Migration und Flüchtlinge ist noch nicht ergangen.

Der Petent verwirklicht keinen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Eine Zustimmung der obersten Landesbehörde liegt nicht vor. Auch liegen keine wichtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland vor, welche die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Petenten ermöglichen bzw. erforderlich machen würden.

Bei § 25 Absatz 5 AufenthG handelt es sich um eine Ermessensnorm, aus der sich kein gebundener Rechtsanspruch ergibt.

Ebenfalls sind die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 25 Absatz 5 AufenthG nicht erfüllt. Nach § 25 Absatz 5 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Der Petent ist jedoch aufgrund des anhängigen Asylverfahrens nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines inlandsbezogenen Ausreisehindernisses im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG sind ansonsten weder ersichtlich noch wurde Entsprechendes vorgetragen: Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich zudem insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Herkunftsland kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Soweit sich die Petition im Übrigen auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Eine dann ergangene Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

10. Petition 17/3563 betr. Bausachen, Streuobstwiesen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass die zuständige untere Baurechtsbehörde N. im Gebiet N-O. und N-H. tätig wird und gegen die dortigen baulichen Anlagen und Ablagerungen im Außenbereich vorgeht. Der Gebietscharakter Streuobstwiese solle wieder hergestellt werden und die seiner Meinung nach rechtswidrigen Bauten abgerissen werden. Das Gebiet, von dem der Petent spricht, ist nicht näher definiert.

II. Sachverhalt

Mit E-Mail im Jahr 2020 hat sich der Petent an das Landratsamt E. mit dem Hinweis auf Ablagerungen und bauliche Tätigkeiten in den o. g. Bereichen gewandt. Das Landratsamt hat das Anliegen des Petenten an das zuständige Bauamt der Stadt N. weitergeleitet.

Im Mai 2021 sowie im Juni 2023 hat die untere Baurechtsbehörde der Stadt N. eine Begehung des Gebiets durchgeführt. Dabei konnten einige vom Petenten genannten Missstände aufgefunden werden. Andere Hinweise waren jedoch nicht auffindbar, da das Gebiet nicht genau eingegrenzt war.

Die vorgefundenen verschiedenen baulichen Anlagen wurden auf ihre rechtmäßige Zulässigkeit überprüft und soweit dies angezeigt war nach Anhörung der Eigentümer bzw. Pächter entfernt.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 47 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) haben die Baurechtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 LBO eingehalten und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Die Baurechtsbehörde hat daher grundsätzlich auch gegen Schwarzbauten im Außenbereich vorzugehen.

Gemäß § 65 Absatz 1 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Abbruchsanordnung vor, so hat die Baurechtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie den Abbruch anordnet oder nicht. Dabei hat die Baurechtsbehörde alle in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und das Willkürverbot des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) zu beachten. Dieses Handeln muss verhältnismäßig sein.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass rechtswidrige Zustände, die bei mehreren Grundstücken vorliegen, nicht stets „flächendeckend“ zu bekämpfen sind. Vielmehr darf die zuständige Behörde auch an-

lassbezogen vorgehen und sich auf die Regelung von Einzelfällen beschränken, sofern sie hierfür sachliche Gründe gegeben sieht. Wenn sich innerhalb eines bestimmten räumlichen Bereichs mehrere rechtswidrige Anlagen befinden und nicht gegen alle eingeschritten wird, muss dem behördlichen Einschreiten allerdings ein der jeweiligen Sachlage angemessenes Konzept zugrunde liegen.

Ein Rechtsanspruch unbeteiligter Dritter auf Einschreiten oder Anordnung auf Beseitigung der vom Petenten bemängelten baulichen Anlagen besteht nicht. Der Petent hat somit auch keinen Anspruch darauf, dass die Behörde innerhalb eines bestimmten, von ihm gesetzten Zeitrahmens handeln muss.

Die untere Baurechtsbehörde hat die Hinweise des Petenten zum Anlass genommen, eine Begehung des Gebiets vorzunehmen. Festgestellte baurechtswidrige bauliche Anlagen wurden aufgenommen und abgearbeitet. Schon mangels konkreter hinreichender Grundstücksangaben durch den Petenten, ist es der Baurechtsbehörde nicht möglich, den Sachverhalt unter angemessenem Verwaltungsaufwand weiter aufzuklären.

Das Vorgehen der unteren Baurechtsbehörde ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Kenner

11. Petition 17/3330 betr. Justizvollzug, Kontrolle der Post

I. Gegenstand der Petition

Der 54-jährige Petent verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren in einer Justizvollzugsanstalt. Er befindet sich seit Januar 2023 in Haft.

Der Petent beschwert sich über die Entscheidung der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt, eingehende Post nebst Beigaben nur noch in Kopie an die Gefangenen auszuhändigen (1.) und bringt vor, Briefe einer Bekannten seien ihm nicht oder nur verspätet ausgehändigt (2.) und die von ihm abonnierten Zeitungen seien wiederholt nicht oder nur verspätet ausgehändigt worden (3.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs können eingehende Schreiben angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht (vergleiche § 19 Absatz 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 2 (JVollzGB II), § 26 Absatz 2

JVollzGB III, § 24 Absatz 2 JVollzGB IV, § 29 Absatz 2 JVollzGB V).

Die Regelung wurde ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere für den Fall des Verdachts des Einbringens von Betäubungsmitteln durch mit flüssigen Betäubungsmitteln versetzte Gefangenenpost geschaffen und soll die Justizvollzugsanstalten in der Bekämpfung des unerlaubten Einbringens von Betäubungsmitteln stärken (vergleiche Landtagsdrucksache 17/2613, S. 30, 35). Denn in den vergangenen Jahren war und ist zunehmend festzustellen, dass eingehende Post von Inhaftierten mit neuen psychoaktiven Substanzen versetzt ist. Das Papier wird dann zerschnitten, gehandelt und konsumiert. Dabei ist es bereits wiederholt zu lebensgefährlichen Situationen mit Notarzteinsätzen gekommen. Zudem fördert der Handel mit neuen psychoaktiven Substanzen das Entstehen einer entsprechenden Subkultur und damit einhergehende Straftaten in der Justizvollzugsanstalt in erheblichem Maße. Durch das Anhalten der Gefangenenpost und Weiterleitung mittels Kopie wird einer der Hauptwege des Einbringens derartiger Betäubungsmittel effektiv unterbunden. Durch die Verbindung des Anhaltens der Schreiben mit der Weiterleitung einer Kopie wird der Eingriff in die Rechte der Betroffenen abgemildert. Die Originale der angehaltenen Briefe und Beigaben werden bei der Habe der Gefangenen verwahrt, welche diese bei ihrer Entlassung ausgehändigt bekommen. Liegt hingegen ein konkreter Verdacht einer Gesundheitsgefahr durch ein bestimmtes Schreiben vor, wird dieses im Labor getestet und im Falle eines positiven Ergebnisses an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet.

Die Entscheidung, ob von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit einer Anhalte- und Kopieranordnung im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, steht nach den gesetzlichen Vorgaben im Ermessen der betroffenen Justizvollzugsanstalt. Erforderlich ist entweder ein einzelfallbezogener konkreter Verdacht, der sich zum Beispiel aus dem Inhalt oder äußeren Auffälligkeiten eines Schreibens oder Erkenntnissen zur Person des Adressaten beziehungsweise Versenders ergeben kann. Darüber hinaus kann eine solche Maßnahme zum wirklichen Schutz vor Gesundheitsgefährdungen durch neue psychoaktive Substanzen aber auch aufgrund einer generellen Gefahrenlage zeitweilig gerechtfertigt sein, die sich unabhängig von individuell begründeten Missbrauchsgefahren auf alle Gefangenen erstreckt. Namentlich kann bei einer hohen Zahl entsprechender Vorkommnisse auch unter Adressierung an Inhaftierte, welche selbst nicht in Verdacht stehen, Betäubungsmittel zu konsumieren, zeitweise eine umfangreiche Ersetzung von eingehender Post erforderlich werden (vergleiche Landtagsdrucksache 17/2613, S. 39). Aufgrund der zunehmenden Professionalisierung des Aufbringens neuer psychoaktiver Substanzen auf Briefpapier, das mit gewöhnlicher Tinte bedruckt werden kann, können diese in der Regel nicht mit dem bloßen Auge erkannt werden. Nachdem die regelmäßig über benetztes Papier eingebrachten synthetischen Drogen farb- und geruchlos sind und sich nur durch eine zeitintensive Laboranalyse ermitteln lassen, wäre es nicht in gleicher Weise wirksam, nur

einzelne Schreiben stichprobenhaft anzuhalten. Zudem besteht andernfalls die Gefahr, dass Gefangene sich unter dem Druck von Repressalien oder dem Inanspruchstellen von Vorteilen Post für Mitgefangene schicken lassen und diese weitergeben.

Vor diesem Hintergrund werden in der Justizvollzugsanstalt seit dem 1. Oktober 2024 aufgrund der hohen Zahl entsprechender Vorkommnisse Briefe sowie enthaltene Beigaben an sämtliche Gefangene nur noch in Form von Kopien ausgehändigt.

Zu 2.:

Die Bediensteten der Poststelle der Justizvollzugsanstalt händigen grundsätzlich alle Briefe in Form von Kopien an die Gefangenen aus. Durch das Kopieren der Originalbriefe kann es zu Verzögerungen bei der Aushändigung kommen. Grundsätzlich erhalten die Gefangenen ihre Post jedoch noch am gleichen Tag.

Insbesondere in der Anfangsphase des Kopierens kam es zu einem Rückstau, auf welche die vom Petenten vorgebrachte Verzögerung der Aushändigung eines Briefes seiner namentlich benannten Bekannten zurückgeführt werden könnte; nachdem die Aushändigung von Post nicht protokolliert wird, konnte der berichtete Vorgang im Nachhinein jedoch nicht nachvollzogen werden.

Weiterhin war die Poststelle der Justizvollzugsanstalt über die Weihnachtsfeiertage aufgrund personeller Engpässe infolge von Krankheitsausfällen nur sporadisch besetzt, weshalb es zu Verzögerungen bei der Abfertigung und Ausgabe der Gefangenenpost kam. Der entsprechende Rückstau wurde seither abgearbeitet.

Entgegen der Behauptung des Petenten wird Gefangenenpost in der Justizvollzugsanstalt nicht weggeworfen. Wird ein Brief aus rechtlichen Gründen angehalten, konkret bei Vorliegen bestimmter, gesetzlich abschließend aufgezählter Gründe, entscheidet die Vollzugsleitung über die Aushändigung. Wird ein Brief nicht ausgehändigt, so wird er entweder unter Nennung der Gründe an den Absender zurückgeschickt oder zur Habe gegeben, worüber der betroffene Gefangene informiert wird.

Bei Beschwerden von Gefangenen über verlorene Briefe werden seitens der Poststelle der Justizvollzugsanstalt Nachforschungen angestellt. Insbesondere bei den Effekten der Gefangenen wird geprüft, ob der entsprechende Brief dort abgelegt wurde. Im Falle des Petenten hat die entsprechende Nachprüfung betreffend den von ihm in Bezug genommenen Brief vom 30. September 2024 jedoch kein Ergebnis erbracht.

Zu 3.:

Tageszeitungen werden in der Regel tagesaktuell ausgehändigt; bei Samstagsausgaben kann sich die Ausgabe auf den nächsten Werktag verzögern. Nach Beobachtung des zuständigen Bediensteten der Poststelle werden die Süddeutsche Zeitung sowie die Tageszeitung allerdings häufig verspätet zugestellt. Die verspätete Zustellung, von welcher alle Zeitungsabon-

nenten betroffen sind, liegt nicht im Einflussbereich der Justizvollzugsanstalt.

Nachdem der Petent bereits in der Vergangenheit vielfach Beschwerden bei der Poststelle erhoben hat, wird seitens der Poststelle seit mehreren Monaten ein Eingangsstempel auf die vom Petenten abonnierten Zeitungen gesetzt, anhand derer dieser nachvollziehen kann, wann dieselben mit der Post eintreffen. Entgegen dem Vorbringen des Petenten werden Zeitungen weder zurückgehalten, noch weggeworfen, sondern jeweils nach ihrem Eintreffen ausgehändigt.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist aus hiesiger Sicht nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Marwein

12. Petition 17/3796 betr. Rückhalteraum Wyhl/Weisweil

Der Petent wendet sich gegen das beim Landratsamt als Planfeststellungsbehörde geführten Planfeststellungsverfahren zum Bau und Betrieb des Rückhalterums. In diesem Verfahren hat er im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Schreiben vom 22. Januar 2020 sowie 26. Januar 2020 Einwendungen erhoben. In seiner Petition trägt er vor, wesentliche Punkte seiner Einwendungen hätten im Erörterungstermin vom 16. Mai 2022 bis 20. Mai 2022 nicht ausreichend behandelt und geklärt werden können, da der Autor der Umweltverträglichkeitsstudie nicht am Erörterungstermin teilgenommen habe. Auf seine vorgebrachten Einwände habe er bisher im Verfahren keine Antwort erhalten. Er fordert daher einen zweiten Erörterungstermin.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium (im Folgenden Vorhabenträger) hat mit Antragsschreiben vom 18. Dezember 2018 die Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie für den Bau und Betrieb des Hochwasser-rückhalterums beim Landratsamt eingereicht. Die Planunterlagen wurden im November 2019 ergänzt. Die vollständigen Antragsunterlagen wurden zur Einsicht bei den Bürgermeisterämtern in der Zeit vom 25. November 2019 bis einschließlich 24. Januar 2020 ausgelegt. Der Petent hat mit Schreiben vom 22. Januar 2020 sowie 26. Januar 2020 Einwendungen erhoben. Insgesamt sind über 5 000 Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern erhoben worden. 41 Träger öffentlicher Belange (Behörden, Gemeinden, anerkannte Umweltvereinigungen) haben zum Vorhaben Stellung genommen.

Vom 16. Mai 2022 bis 20. Mai 2022 fand der fünftägige Erörterungstermin statt, in dem die vorgetragenen Einwendungen unter Leitung des Landratsamts als Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhabenträger, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange erörtert wurden. Die Einwendungen wurden dabei nach Themen gegliedert erörtert. Das geht aus der Tagesordnung zum Erörterungstermin hervor. Alle Einwenderinnen und Einwender erhielten hierbei Gelegenheit, ihre Fragen, Forderungen und Bedenken vorzutragen. Hiervon hat der Petent umfangreich Gebrauch gemacht. Er hat sich mit zahlreichen Wortbeiträgen eingebracht und hierzu Antworten vom Vorhabenträger erhalten. Das belegt das aus Datenschutzgründen anonymisierte Wortprotokoll zum Erörterungstermin.

Der Autor der vom Vorhabenträger beauftragten Umweltverträglichkeitsstudie hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen, da er zu dieser Zeit bereits im Ruhestand war. Fragen zur Umweltverträglichkeitsstudie wurden im Erörterungstermin vom Vorhabenträger beantwortet. Den Nachweis enthält das Wortprotokoll.

Im Nachgang des Erörterungstermins wurden und werden die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers sowie die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen von der Planfeststellungsbehörde geprüft und die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag erarbeitet.

2. Rechtliche Würdigung

Zur Nichtteilnahme des UVS-Gutachters am Erörterungstermin:

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt (Umweltverträglichkeitsstudie). Diese Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Auftrag des Vorhabenträgers durch ein Gutachterbüro angefertigt. Wie der Wortlaut von § 16 Absatz 1 Satz 1 UVPG eindeutig zeigt, ist der Vorhabenträger für die Umweltverträglichkeitsstudie verantwortlich. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist keine von der Antragsplanung des Vorhabenträgers losgelöste Stellungnahme eines Dritten. Vielmehr ist sie eine Grundlage der Antragsplanung, die der Vorhabenträger sich zu eigen gemacht hat. Sie ist Bestandteil des Planfeststellungsantrags. Die Beantwortung von Fragen zu den gesamten Antragsunterlagen ist Aufgabe des Vorhabenträgers, dies schließt die Umweltverträglichkeitsstudie ein.

§ 73 Absatz 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) regelt die Teilnahmeberechtigung beim Erörterungstermin. Zum Teilnehmerkreis gehören danach der Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die vom Vorhabenträger beauftragten Gutachter gehören somit zum Teilnehmerkreis vonseiten des Vor-

habenträgers. Die Entscheidung, welche einzelnen Vertreter der Vorhabenträger – auch von Gutachterseite – in den Erörterungstermin entsendet, obliegt dem Vorhabenträger. Es gibt keine Teilnahmepflicht für einzelne Personen. Der Grund für die Nichtteilnahme des Gutachters (Ruhestand) wurde im Erörterungstermin auf Nachfrage mitgeteilt.

Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Erörterungstermin gemäß Wortprotokoll mehrfach und ausgiebig erörtert. Dabei hat der Vorhabenträger, vertreten durch das Regierungspräsidium zu den aufgeworfenen Fragen und der Kritik Stellung bezogen. So hat der Vorhabenträger etwa auch eine Präsentation zur Umweltverträglichkeitsstudie gezeigt und erläutert.

Ob die Umweltverträglichkeitsstudie fachlich-inhaltlich – auch im Kontext der erfolgten Erörterung – tragfähig und überzeugend ist, ist Gegenstand der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird gerade auch in Hinblick auf die vom Petenten und weiteren Beteiligten (u. a. Gemeinden) im Erörterungstermin vorgetragene Kritik an der Umweltverträglichkeitsstudie beurteilt.

Allein die Tatsache, dass der Gutachter der Umweltverträglichkeitsstudie nicht am Erörterungstermin teilgenommen hat, macht keine erneute Erörterung notwendig. Im Übrigen könnte – wie oben dargestellt – die Planfeststellungsbehörde den Gutachter auch nicht zu einer Teilnahme verpflichten.

Zur Forderung nach einem zweiten Erörterungstermin:

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert worden (§ 73 Absatz 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin hat insbesondere eine Informationsfunktion, er dient der Ermittlung des Sachverhalts. Ziel des Erörterungstermins ist es, durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch die Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zur verbreitern. Die Behörde soll einen unmittelbaren Eindruck von der Interessenlage und den Vor- und Nachteilen des Vorhabens erhalten. Sie kann weitere Erkenntnisse über Auswirkungen des beantragten Vorhabens und darüber gewinnen, inwiefern zusätzliche Ermittlungen angezeigt sind.

Der Erörterungstermin dient zudem der Information und dem Dialog der Verfahrensbeteiligten. Die Einwenderinnen und Einwender erhalten rechtliches Gehör; sie haben die Gelegenheit, ihre Fragen und Bedenken mündlich vorzutragen und zu erläutern. Der Erörterungstermin ist damit ein zentrales Element der Öffentlichkeitsbeteiligung und dient der Herbeiführung eines Ausgleichs der divergierenden öffentlichen und privaten Interessen. Im Rahmen dieser Befriedungsfunktion können unter Umständen konsensuale Regelungen gefunden werden. Dies kann etwa die Um-

setzung von Schutzmaßnahmen oder die Zusage von Entschädigungszahlungen sein.

Wie dem Wortprotokoll zum Erörterungstermin zu entnehmen ist, hat der Petent sich durch zahlreiche Wortbeiträge an der Erörterung beteiligt. Zu seinen Fragen und Forderungen hat der Vorhabenträger Stellung genommen. Es ist indes nicht Aufgabe des Erörterungstermins, so lange und wiederholt weiterzuerörtern, bis alle Verfahrensbeteiligten aus ihrer Sicht zufriedenstellende Antworten erhalten haben. Sofern Konflikte im Erörterungstermin nicht geklärt werden können, entscheidet die Planfeststellungsbehörde hierüber in ihrer abschließenden Entscheidung per Planfeststellungsbeschluss oder Antragsablehnung. Im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses entscheidet die Behörde über die genannten Aspekte z. B. indem sie den Einwendungen über Nebenbestimmungen nachkommt oder diese zurückgewiesen werden.

Über die Erforderlichkeit eines zweiten Erörterungstermins entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihres Verfahrensermessens. Ein rechtlicher Anspruch einzelner Verfahrensbeteiligter auf Durchführung eines zweiten Erörterungstermins besteht nicht.

Zu der Forderung über eine Entscheidung über die Einwendungen des Petenten:

Der Petent hat im Erörterungstermin seine bereits schriftlich vorgetragenen Einwendungen mündlich erläutert und hierzu vom Vorhabenträger – wenn auch aus Sicht des Petenten nicht zufriedenstellende – Antworten erhalten.

Im laufenden Planfeststellungsverfahren werden die Planunterlagen sowie die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen durch die Planfeststellungsbehörde geprüft. Die Auseinandersetzung mit den Einwendungen findet grundsätzlich in der Entscheidung statt – im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses dadurch, dass sie z. B. in Form von Nebenbestimmungen Berücksichtigung finden oder zurückgewiesen werden. Die widerstreitenden Interessen der Beteiligten werden von der Planfeststellungsbehörde gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis dieser Abwägung fließt in die Entscheidung ein.

Es ist weder rechtlich vorgeschrieben noch üblich, über einzelne Einwendungen vorab eine Entscheidung zu treffen. Eine Entscheidung bzw. Bewertung vorab über einzelne Einwendungen begegnet vielmehr massiven rechtlichen Bedenken. Die Planfeststellungsbehörde hat eine planerische Gesamtentscheidung zu treffen. Das Abwägungsgebot verlangt dabei, dass die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Dieser rechtlich notwendigen Gesamtabwägung würde eine Einzelentscheidung widersprechen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

13. Petition 17/3818 betr. Angebot an Kindertagesbetreuungsplätzen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert die Verbesserung der Betreuungssituation bezüglich der Personalsituation und Qualitätsstandards in Einrichtungen der frühkindlichen Betreuung.

Das Petitionsverfahren wurde am 30. Januar 2025 seitens des Deutschen Bundestages für abgeschlossen erklärt und den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit sie die Notwendigkeit betrifft, ein ausreichend bemessenes und qualitativ hochwertiges Angebot an Kindertagesbetreuungsplätzen sicherzustellen.

Die Petentin fordert die bundeweite verbindliche Einführung von Qualitätsstandards für die folgenden Bereiche:

- Mindestens eine zusätzliche Profilstelle, u. a. für Sprachbildung in jeder Kindertageseinrichtung,
- verbindliche, wissenschaftlich basierte Mindestpersonalstandards für mittelbare pädagogische Arbeit,
- Urlaubs-, Krankheits- u. Weiterbildungstage,
- ausreichend Kita-Plätze für alle Kinder, denn jedes Kind zählt,
- mehr Praxis- u. Fachberatung.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1.

Um Kindern eine erfolgreiche Teilhabe und Interaktion im Schulunterricht zu ermöglichen, investiert das Land früh in Sprachbildungs- und Sprachförderungsmaßnahmen im frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsbereich durch verschiedene Maßnahmen. Im Rahmen der Weiterführung des KiTa-Qualitätsgesetzes wird durch das Sprachförderprogramm „SprachFit“ alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung durch strategische Impulssetzung in Kindertageseinrichtungen umgesetzt. „Sprach-Kitas“ erhalten hierfür beratende und exemplarische Unterstützung durch die zusätzliche Fachkraft Sprach-Kita, die in ihrer Aufgabe von der zusätzlichen Fachberatung Sprach-Kita gestärkt wird. Seit 2025 werden weitere Kindertageseinrichtungen durch den sukzessiven Ausbau zusätzlicher Fachberatungen durch den Fachdienst Sprache unterstützt. Der Fachdienst Sprache berät und stärkt Kindertageseinrichtungen in der Umsetzung von Sprachbildung und Sprachförderung fachlich wie prozessbegleitend. Die Qualifikation des Fachdienstes Sprache erfolgt durch die Deutsche Kinder und Jugendstiftung. Für weitere Kindertageseinrichtungen mit erhöhtem Sprachförderbedarf soll zudem eine durch Kriterien gestützte Beantragung einer zusätzlichen Fachkraft mit sprachlicher Profilbildung ermöglicht werden. Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, die bisher nicht am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ teilgenommen

und ein Interesse daran haben, ihre Kindertageseinrichtung zu einer Kita Profil Sprache weiterzuentwickeln, haben seit 2021 im Rahmen der Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes an Hochschulen und Fachhochschulen die Möglichkeit sich im Bereich qualifizieren.

2.

Der Mindestpersonalschlüssel (MPS) setzt in Baden-Württemberg verbindliche personelle Standards in Kindertageseinrichtungen und ist im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie in der Kindertagesstättenverordnung geregelt. In § 1 der Kindertagesstättenverordnung ist das Verhältnis zwischen pädagogischem Personal und betreuten Kindern unter Berücksichtigung der Gruppenform und Gruppengröße geregelt.

Der Mindestpersonalschlüssel dient als Grundlage für die Personalplanung und Betriebserlaubnis. Bis zum 31. August 2025 galten befristet Maßnahmen nach § 1a Kindertagesstättenverordnung, um auf die jeweilige Personalsituation reagieren zu können und die Belastungen des pädagogischen Fachpersonals zu berücksichtigen.

Es wird an einer grundlegenden Überarbeitung der Regelungen zum MPS gearbeitet mit dem Ziel, Regelungen beziehungsweise Anpassungen vorzunehmen, die zur Transparenz beitragen sowie den Qualitätsstandard in der frühkindlichen Bildung zu sichern und der Personalsituation Rechnung tragen.

3.

Es obliegt dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung im Kontext der Personalführung für die Wahrnehmung von Fortbildungen Sorge zu tragen. Ebenso obliegt dem Träger als Arbeitgeber für das gesamte Personal in einer Kindertageseinrichtung gesetzlich festgelegte Urlaubstage zu gewähren. Die einzuhaltenden Regularien im Krankheitsfall eines Arbeitnehmers sind grundlegend mit dem jeweiligen Arbeitgeber vertraglich festzuhalten. Das Kultusministerium ist bezüglich der genannten Punkte nicht in Zuständigkeit.

4.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Erfüllung der im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII geregelten Aufgaben nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung, die auch die Planungsverantwortung zur Bereitstellung ausreichender Betreuungsplätze im frühkindlichen Bereich nach § 80 SGB VIII miteinschließt. Sie gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben von Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und diese nach dem gemäß § 80 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach §§ 79 ff. SGB VIII sind die Gemeinden in Baden-Württemberg nach § 3 Absatz 1 KiTaG zur Durchführung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege herangezogen. Hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr haben die Gemeinden auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege hinzuwirken.

5.

Die Fachberatung ist eine personenbezogene strukturerweiternde soziale Dienstleistung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und liegt somit nicht in der Zuständigkeit des Landes. Sie ist ein eigenständiges Handlungsfeld im Unterstützungssystem der öffentlich verantworteten Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Unterstützung der Kindertageseinrichtungen durch Fachberatungen obliegen dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Kommune.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Neumann-Martin

14. Petition 17/4017 betr. Abschaffung des Rundfunkbeitrags

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Abschaffung des Rundfunkbeitrags.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass sehr viele Menschen gegen den Rundfunkbeitrag seien und er auf der Website „www.change.org“ bereits 159 000 Unterschriften gesammelt habe. Die Rundfunkgebühren seien seiner Ansicht nach nicht mehr zeitgemäß und sollten daher abgeschafft werden. Auf jeden Fall müsse über das Thema diskutiert werden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie enthält die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags

der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem verfassungsrechtlichen Schutz und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder, die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Die Gewährleistung der bedarfsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt richtigerweise über die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Diese Art der Finanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil.

Durch die Erhebung eines Beitrags anstelle einer Steuer kann auch die verfassungsrechtlich gebotene Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet werden. Das Gebot der staatsfernen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll eine politische Instrumentalisierung des Rundfunks verhindern und einer politischen Einflussnahme im Einzugsbereich staatlicher Machtausübung durch geeignete institutionelle und verfahrensrechtliche Vorkehrungen entgegenwirken. Eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die allgemeinen Steuern würde diesen von der Haushaltslage und politischen Erwägungen abhängig machen, was durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags verhindert wird.

Für die Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Länder auch im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) ein verfassungsrechtlich anerkanntes Verfahren festgelegt. Danach wird zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine unabhängige Kommission (KEF) eingesetzt, deren Mitglieder in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden sind.

Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags bei der KEF an. Der KEF kommt sodann die Aufgabe zu, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Dies bezieht sich darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rund-

funkauftrags halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist.

Die Finanzierung und Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind aktuell bereits – wie vom Petenten gefordert – Gegenstand politischer Debatten und Reformüberlegungen im Länderkreis. Zwischen dem 14. und 26. März 2025 haben die Länder den Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) unterzeichnet.

Ziel der Reform ist es, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk digitaler, schlanker und moderner aufzustellen und seine Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken. Das Programmangebot soll auf den Kern der öffentlich-rechtlichen Beauftragung fokussiert und Doppelstrukturen sollen abgebaut werden unter dem Motto: „Mehr Klasse statt Masse“. Damit wird sich der Reformstaatsvertrag auf Dauer auch beitragsstabilisierend auswirken. Das Inkrafttreten des Reformstaatsvertrags ist für den 1. Dezember 2025 vorgesehen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Oktober 2025 gestellter Antrag der Petition abzuheften, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Ranger

15. Petition 17/3904 betr. Justizvollzug, SAT-Gebühren

I. Gegenstand der Petition

Der Petent trägt vor, eine Justizvollzugsanstalt habe von den Gefangenen jahrelang ohne rechtlich zulässige Grundlage SAT-Gebühren für den Empfang von Hörfunk und Fernsehen über eine Satellitenempfangsanlage erhoben (1.) und behauptet, der Anstaltsleiter habe hierdurch gegen seine Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen verstoßen (2.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) kann eine Justizvollzugsanstalt den Betrieb von Empfangsanlagen einem Dritten übertragen.

In der Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt erfolgte der Betrieb der dortigen SAT-Empfangsanlage bis-

lang nicht durch einen kommerziellen Anbieter, sondern durch den gemeinnützigen Verein für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe, der auch Eigentümer der Anlage war und den Gefangenen das Empfangssignal gegen ein Entgelt in Höhe von monatlich fünf Euro zur Verfügung stellte.

Hinsichtlich der Bemessung des Entgelts durch Dritte gilt, dass die Justizvollzugsanstalten die wirtschaftlichen Interessen der Gefangenen wahren müssen, da diese in der Anbieterwahl für den Fernsehempfang nicht frei sind. Dies ist bei landesweit einheitlicher Gefangenenvergütung bereits aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Vor diesem Hintergrund werden mittlerweile auch zahlreiche Empfangsanlagen der hiesigen Justizvollzugsanstalten nicht mehr durch Dritte, sondern – teils nach Erwerb von im Eigentum Dritter stehender SAT-Anlagen durch das Land Baden-Württemberg – in Eigenregie des Landes betrieben.

Mit Beschluss vom 6. Februar 2025 hat das zuständige Landgericht entschieden, dass die seitens des gemeinnützigen Vereins für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe seit dem 1. Januar 2008 erhobene Gebühr für den Satellitenempfang in Höhe von fünf Euro monatlich rechtswidrig gewesen sei, weil jedenfalls nicht auszuschließen gewesen sei, dass die durch die Gebührenpauschale eingenommenen Gesamteinnahmen den durchschnittlich durch den Betrieb der Geräte verursachten Aufwand überschritten hätten. Nach Einschätzung der Strafvollstreckungskammer habe die verfahrensbeteiligte Justizvollzugsanstalt keine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage des Vereins vorgelegt, anhand derer die Zulässigkeit der erhobenen Kostenpauschale sowie die ihr zugrundeliegenden Kostenparameter hätten geprüft werden können, weshalb die Überprüfung der Marktgerechtigkeit der erhobenen Kostenpauschale nicht möglich gewesen sei.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten hat die Strafvollstreckungskammer nicht die Erhebung der Gebühr als solche als rechtswidrig eingestuft, sondern festgestellt, dass die Nutzung eines eigenen Fernsehgeräts im Haftraum über den kostenfrei zu gewährenden Grundbedarf hinausgehe. Daher begegne eine Beteiligung der Gefangenen durch Erhebung einer Kostenpauschale keinen rechtlichen Bedenken. Als rechtswidrig, da nicht nachvollziehbar, wurde lediglich die Gebührenhöhe erkannt.

Vor diesem Hintergrund hat der Verein für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe entschieden, die SAT-Anlagen an das Land Baden-Württemberg zu verkaufen, sodass diese künftig nicht mehr über einen Dritten im Sinne von § 59 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB III, sondern in Eigenregie des Landes betrieben werden.

Nachdem die SAT-Anlagen sowohl der Hauptanstalt als auch der ihr zugeordneten kleineren Außenstelle nicht mehr durch einen externen Anbieter, sondern durch das Land selbst betrieben werden, werden durch die Justizvollzugsanstalt in beiden Einrichtungen nunmehr Kosten in Höhe von 2,50 Euro pro TV-Nutzer veranschlagt. Diese Festsetzung hat vorläufigen Charakter und ist geringer als die in anderen Justizvollzugsanstalten, in denen die SAT-Anlagen seitens des

Landes selbst betrieben werden, durchschnittlich verlangte Gebühr von rund 3 Euro. Hintergrund der vorläufigen Festsetzung ist, dass mit Blick auf den Umstand, dass mittlerweile eine Vielzahl von bislang fremdbetriebenen SAT-Anlagen durch das Land erworben wurde, um für alle Gefangenen möglichst einheitliche kostengünstigere Bedingungen zu schaffen, derzeit die Einführung einer landeseinheitlichen Empfangsgebühr in Form einer einrichtungsübergreifenden Mischkalkulation geprüft wird. Diese Prüfung dauert noch an.

Zu 2.:

Soweit der Petent behauptet, der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt habe als Vorsitzender des Vereins für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe gegen seine Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen verstoßen und gegenläufige Interessen der Gewinnmaximierung verfolgt, trifft dies nicht zu.

Der Verein für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe verfolgt seit seiner Gründung ausschließlich gemeinnützige Zwecke und hat laut Vereinssatzung das Ziel, „Maßnahmen der Hilfe, besonders für Gefangene, Untergebrachte, Straftentlassene, sowie deren Angehörige und sonstige Gefährdete zu fördern und soweit möglich selbst oder in Verbindung mit anderen Institutionen durchzuführen“.

Soweit bei dem bisherigen Betrieb der Fernsehempfangsanlage durch den Verein für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe Überschüsse erzielt wurden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Anlage benötigt wurden, sind diese vollumfänglich im Sinne des Vereinszwecks verwendet worden, indem unter anderem die jährlichen Weihnachtsfeiern für Gefangene nebst Familienangehörigen oder das Sport- und Familienfest für Gefangene finanziell unterstützt wurden.

Die Verwendung von Überschüssen wurde jeweils in einer jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung durch alle anwesenden Vereinsmitglieder festgelegt.

Unter den Vereinsmitgliedern befinden sich auch Mitglieder des Anstaltsbeirates der Justizvollzugsanstalt, die regelmäßig an der Mitgliederversammlung teilnehmen und gemäß den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs insbesondere die Aufgabe haben, an der Gestaltung des Vollzugs und der Betreuung der Gefangenen mitzuwirken (§ 18 Absatz 2 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 [JVollzGB I]).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

16. Petition 17/3947 betr. Justizvollzug**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent rügt ein vermeintliches Fehlverhalten einer Justizvollzugsanstalt im Zusammenhang mit Todesfällen im geschlossenen Vollzug.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Früherkennung von Suizidgefahren und die Vermeidung von Suiziden gehören zu den wichtigsten aber auch schwierigsten Aufgaben des Justizvollzugs. Die zur Suizidprävention ergriffenen umfangreichen Maßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Insbesondere nimmt die Suizidprophylaxe bei der Aus- und Fortbildung großen Raum ein. Um dem erhöhten Suizidrisiko in den ersten Tagen nach der Inhaftierung besser begegnen zu können, wurde im Jahr 2022 als ein weiterer wichtiger Baustein eines einheitlichen, standardisierten und flächendeckenden Suizidpräventionskonzepts ein kriminologisch begleitetes Screeningverfahren zur Erfassung suizidaler Risikofaktoren bei Haftantritt von Gefangenen implementiert. Ergeben sich während des Vollzugs Anhaltspunkte für eine Selbstschädigungs- oder Suizidgefahr, ist jeder Bedienstete gehalten, unverzüglich den ärztlichen und/oder den psychologischen Dienst der Anstalt zu benachrichtigen. Dieser entscheidet dann über das weitere Vorgehen. In Ergänzung zu einer Handreichung zur Erklärung der Anwendung des Screeningbogens wurde ein Lehrfilm erstellt, der den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung steht und über das Vorgehen informiert.

Trotz aller vorbeugender Maßnahmen muss festgestellt werden, dass sich Selbsttötungen bei Beachtung des Gebots eines menschenwürdigen Vollzugs kaum vollständig verhindern lassen. Die Grundrechte setzen der Überwachung und sonstigen Präventionsmaßnahmen Grenzen. Insbesondere eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist nur unter sehr engen rechtlichen Voraussetzungen für eine kurze Dauer möglich. Ebenfalls schließt es der Grundrechtsschutz der Gefangenen aus, diesen sämtliche Gegenstände dauerhaft zu entziehen.

Sofern in Einzelfällen Selbsttötungen vorkommen, werden in den betroffenen Anstalten zeitnah Nachsorgekonferenzen organisiert, in denen die potenziellen Einflussfaktoren nach einem strukturierten Ablauf eingehend analysiert und dann für die Zukunft gegebenenfalls entsprechende Veränderungen eingeleitet werden.

Die Justizvollzugsanstalten sind dazu verpflichtet, die Aufsichtsbehörde im Berichtswege über Vorkommnisse wie natürliche oder nicht natürliche Todesfälle innerhalb einer Anstalt zu informieren. Im Übrigen ist bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod unverzüglich die Polizei zu verständigen, die entsprechende Ermittlungen durchzuführen hat. Dem ist die Justizvollzugsanstalt in den vom Petenten angesprochenen Fällen auch nachgekommen.

Danach kam es zu einem Suizid eines Gefangenen, der in direktem Kontakt mit dem ärztlichen und psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt stand und keinerlei Anzeichen für eine Suizidalität zeigte.

Darauffolgend ereignete sich ein natürlicher Todesfall eines Gefangenen, bei welchem kein Fremdverschulden festgestellt werden konnte.

Zudem kam es zu einem Suizidversuch eines Gefangenen, der keinerlei Anzeichen für eine Suizidalität gezeigt hatte. Der Gefangene wurde zunächst in ein Krankenhaus ausgeführt und war nach seiner Rückkehr in der Justizvollzugsanstalt gegen 1:00 Uhr bis circa 13:30 Uhr am nächsten Tag wegen akuter Gefahr der Selbsttötung im besonders gesicherten Haftraum untergebracht.

Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände kann als besondere Sicherungsmaßnahme gegen Strafgefangene insbesondere angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß die Gefahr der Selbsttötung oder Selbstgefährdung besteht (vergleiche § 67 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 5 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 [JVollzGB III]).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 17/3761 betr. Grundsteuer

Der Petent ist Eigentümer von Grundbesitz. Dieser umfasst

- ein Grundstück, das Wohnzwecken dient und zum Grundvermögen gehört
- sowie ein an einen Landwirt verpachtetes Wiesengelände, das dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzuordnen ist.

Die Grundsteuerlast für seinen Grundbesitz hat sich durch die neue Rechtslage im Vergleich zu den Vorjahren vor allem bezüglich des Grundvermögens erheblich erhöht.

Für das Grundvermögen, welches sich in einer hochwassergefährdeten Zone befindet, wurde nach Ansicht des Petenten bei der Ermittlung des Bodenrichtwerts dieser Umstand nicht ausreichend berücksichtigt.

Auch bei dem Wiesengrundstück sei es geboten, den Umstand, dass dort ein städtischer Kanal mit Kontrollschacht verläuft, wertmindernd zu berücksichtigen.

Der Petent bittet um Überprüfung der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent ist Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebauten Grundstücks des Grundvermögens. Das zuständige Finanzamt hat der Berechnung des Grundsteuerwerts – wie vom Petenten erklärt – eine Grundstücksfläche mit 1 308 m² und einen Bodenrichtwert in Höhe von 110 Euro/m² zugrunde gelegt. Beide Angaben entsprechen den im Bodenrichtwertinformationssystem Baden-Württemberg (BORIS-BW) für die Grundsteuer B veröffentlichten Daten für dieses Grundstück. Es wurde ein Grundsteuerwert im Wege einer Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 in Höhe von 143 800 Euro festgestellt. Auf Grundlage dieser Grundsteuerwertfeststellung wurde der Grundsteuermessbetrag im Wege einer Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 in Höhe von 130,86 Euro festgesetzt. Hierbei wurde – wie beantragt – eine ermäßigte Steuermesszahl von 0,91 vom Tausend wegen einer überwiegenden Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken berücksichtigt.

Der Petent ist des Weiteren Eigentümer eines Wiesengrundstücks, das an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet ist. Hierfür stellte das zuständige Finanzamt den Grundsteuerwert für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Wege einer Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 in Höhe von 5 500 Euro fest. Dieser wurde gemäß den Angaben in der Feststellungserklärung – bei welcher der Petent lediglich fälschlicherweise die Art der wirtschaftlichen Einheit mit „Grundstück (wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens)“ anstatt mit „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ angab – mit der erklärten Fläche von 7 157 m², ergänzt um die Ertragsmesszahl von 2 883 laut Geoportal Grundsteuer A, berechnet.

Gegen die beiden Grundsteuerwertbescheide auf den 1. Januar 2022 wurde seitens des Petenten kein Einspruch eingelegt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Bewertung nach dem Landesgrundsteuergesetz

Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig, da die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform war. Der Landtag von Baden-Württemberg hat von seiner Gesetzgebungskompetenz (vgl. Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Grundgesetz) Gebrauch gemacht und am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) verabschiedet.

Steuergegenstand der Grundsteuer ist der inländische Grundbesitz im Sinne des Landesgrundsteuergesetzes. Dies umfasst einerseits Grundstücke als wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens und andererseits Betriebe der Land- und Forstwirtschaft als wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Zum Grundvermögen gehören grundsätzlich alle Flurstücke, die nicht einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienen (§ 37 Absatz 1 LGrStG).

2.2 Bewertung der wirtschaftlichen Einheit des Grundvermögens

Nach § 38 Absatz 1 LGrStG wird der Grundsteuerwert berechnet, indem die Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) multipliziert wird.

Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen ermittelt. Die Gutachterausschüsse sind selbstständige und unabhängige Kollegialgremien, die gutachterlich und weisungsfrei die Bodenrichtwerte in eigener Verantwortung ermitteln. Die Bodenrichtwerte werden als Bewertungsmaßstab allgemein und insbesondere von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt.

Bei der Festlegung der Bodenrichtwertzonen und der Ermittlung des zugehörigen Bodenrichtwerts sind von den Gutachterausschüssen die rechtlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) einzuhalten. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für Grundstücke innerhalb eines räumlich abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone). Das Bodenrichtwertgrundstück ist ein unbebautes und fiktives Grundstück, dessen Grundstücksmerkmale weitgehend mit den vorherrschenden grund- und bodenbezogenen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen in der gebildeten Bodenrichtwertzone übereinstimmen. Die Bodenrichtwertzonen sind so zu bilden, dass die lagebedingten Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen (§ 15 Absatz 1 ImmoWertV). Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit Urteilen vom 11. Juni 2024 (Az. 8 K 2368/22 und 8 K 1582/23) bestätigt, dass der gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG vorgegebene typisierende Ansatz des Bodenrichtwerts des Richtwertgrundstücks verfassungsrechtlich zulässig ist.

Der vom zuständigen Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert für die betreffende Bodenrichtwertzone beträgt 110 Euro/m². Die Gründe, warum der Gutachterausschuss innerhalb der Bodenrichtwertzone keine weitere Unterscheidung für erforderlich gehalten hat, sind der Steuerverwaltung nicht bekannt. Die Finanzämter sind an die von den örtlichen Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerte gebunden. Für die Ermittlung des Grundsteuerwerts durch das Finanzamt war gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG zwingend der Bodenrichtwert in Höhe von 110 Euro/m² mit der erklärten Gesamtfläche des Grundstücks von 1 308 m² zu multiplizieren.

Der Grundsteuerwert wurde somit zutreffend in Höhe von 143 800 Euro festgestellt. Auch die Festsetzung des Steuermessbetrags in Höhe von 130,86 Euro lässt keine Fehler erkennen.

Für atypische Einzelfälle, in denen der tatsächliche Wert des Grund und Bodens ausnahmsweise um mehr als 30 Prozent abweicht, hat der Gesetzgeber den Nachweis eines geringeren Wertes mittels qualifiziertem Gutachten vorgesehen (§ 38 Absatz 4 LGrStG).

So kann nach § 38 Absatz 4 LGrStG auf Antrag ein anderer Wert des Grundstücks angesetzt werden, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 LGrStG abweicht.

Einen solchen Nachweis hat der Petent bislang nicht erbracht.

2.3 Bewertung des Wiesengrundstücks

Das Wiesengrundstück des Petenten wird landwirtschaftlich genutzt und wurde daher zutreffend dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet.

Das bisherige vergleichende Verfahren der Einheitsbewertung mit teilweise betriebsindividuellen Zu- und Abschlägen wurde hierbei durch ein typisierendes Ertragswertverfahren abgelöst, welches weitgehend auf Zahlen der bundesweiten Agrarstatistik beruht und auf einzelfallspezifische Regelungen verzichtet. Im Rahmen dieser typisierenden Bewertung ist für die Ermittlung des Ertragswerts nicht auf das durch den Land- und Forstwirt tatsächlich erwirtschaftete Ergebnis abzustellen, sondern gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 LGrStG auf den gemeinhin und nachhaltig erzielbaren Reinertrag eines pacht- und schuldenfreien Betriebs mit entlohten fremden Arbeitskräften. Der je land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, Nutzungsart und Nebenbetrieb anzuwendende durchschnittliche Reinertrag ergibt sich hierbei aus den Anlagen 1 bis 6 zu § 31 Absatz 2 bis 8 LGrStG. Zuschläge zum Reinertrag einer Nutzung, Nutzungsart oder bei Nebenbetrieben sind nur noch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen des § 32 LGrStG vorzunehmen. Betriebs- bzw. grundstücksspezifische Abschläge sieht das typisierende Ertragswertverfahren in der neuen Rechtslage nicht (mehr) vor. Die Summe der Reinerträge des Betriebs einschließlich der Zuschläge (§§ 31 und 32 LGrStG) ist zur Ermittlung des Ertragswerts mit dem Faktor 18,6 zu kapitalisieren und ergibt den Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (§ 33 Absatz 3 LGrStG). Dieser wird auf volle hundert Euro nach unten abgerundet (§ 24 Absatz 4 LGrStG).

Entsprechend dem Vorgenannten wurde der Grundsteuerwert für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft des Petenten zutreffend ohne Berücksichtigung des angeführten städtischen Kanals in Höhe von 5 500 Euro festgestellt. Auch die Festsetzung des Steuermessbetrags gemäß § 39 LGrStG in Höhe von 3,03 Euro lässt keine Fehler erkennen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Oktober 2025 gestellter Antrag der Petition abzuhefen wurde bei vier Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

18. Petition 17/3546 betr. Personalangelegenheit

1. Gegenstand der Petition

Der Petent ist Angehöriger der Landesforstverwaltung und an einem Landratsamt beschäftigt. Er schildert, dass er am 29. Oktober 2024 auf der Dienststelle Dienstaussweis, Büroschlüssel, Zeiterfassungskarte und Diensthandy abgeben musste und ihm mitgeteilt worden sei, er sei vorerst zeitweilig vom Dienst suspendiert. Er habe freiwillig seine vier Jagdwaffen in seiner Wohnung übergeben, dazu die dazugehörige Waffenbesitzkarte und am Abend desselben Tages auch seinen Jahresjagdschein.

Der Petent führt zu schwebenden Konflikten mit Vorgesetzten aus und dass er an „Bipolarität mit guten und schlechten Phasen erkrankt“ sei. Am 30. Oktober 2024 habe er an einem vorher durch das Landratsamt Calw vereinbarten Termin bei einer Amtsärztin im Gesundheitsamt Karlsruhe teilgenommen, der er die Ereignisse und Geschehnisse seit 2008 bzw. 2012 geschildert habe; für den 14. Januar 2025 (also nach Einreichung der vorliegenden Petition) sei ein weiterer Arzttermin anberaumt, den er auch wahrnehmen wolle.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent begehrt, seine Jagdwaffen zurück zu erhalten. Im Übrigen begehrt er, die Prüfung „seines Anliegens“, ohne näher darauf einzugehen, worin sein Anliegen besteht. Er erläutert, dass er um die Prüfung der Rechtslage bittet und führt auszugsweise zu Geschehnissen und Konflikten seit 2008 aus, als er in eine andere Verwendung gesetzt wurde und seit 2012, als er sich auf einer Personalversammlung geäußert habe. Der Petent möge diesbezüglich den Gegenstand der Petition benennen bzw. darlegen, was er begehrt.

Was die Abgabe seiner Jagdwaffen angeht, hat die Prüfung ergeben, dass der Petent mit Schreiben des Landratsamtes Calw vom 6. Dezember 2024 zum beabsichtigten Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse und des Jagdscheins angehört wurde; Frist zur Stellungnahme wurde bis 8. Januar 2025 gesetzt. Auf die Anhörung erging nach Auskunft des Landratsamtes Calw an dieses die Mitteilung des Petenten, dass er sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Landtags wenden werde.

Am 8. Januar 2025 erging der Bescheid, dass die waffenrechtliche Erlaubnis des Petenten (Waffenbesitzkarte sowie der Europäische Feuerwaffenpass) widerrufen und eingezogen werden. Der Jagdschein wurde für ungültig erklärt und eingezogen. Die in der Waffenbesitzkarte eingetragenen und von der Polizei am 29. Oktober 2024 beschlagnahmten Waffen einschließlich vorhandener Munition seien innerhalb eines Monats einem empfangsbereiten Berechtigten zu überlassen oder dauerhaft unbrauchbar machen zu lassen.

Auf den Bescheid reagierte der Petent nach Angabe des Landratsamtes Calw (Stand 17. Februar 2025) nicht und legte bis dahin auch keine Rechtsbehelfe ein.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass dem Petenten die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung fehle. Er sei regelmäßig und wiederholt durch unangebrachtes emotionales und aggressives Verhalten gegenüber seinen Vorgesetzten und Kollegen aufgefallen. Bei der polizeilichen Maßnahme am 29. Oktober 2024 habe eine seiner Waffen, ein Revolver Kaliber .38 Special, geladen auf seinem Esstisch gelegen. Eine Langwaffe habe sich ungeladen am Hauseingang in einer Tragetasche befunden. Auf den Treppen in der Wohnung habe sich Munition befunden.

Dazu wird in dem Bescheid ausgeführt, dass gemäß § 45 Absatz 2 WaffG eine Erlaubnis zu widerrufen ist, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Besitzt ein Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG oder die persönliche Eignung nach § 6 WaffG nicht, führt dies zur Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 2 WaffG). Gemäß § 18 Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist die Behörde in den Fällen des § 17 Absatz 1 BJagdG verpflichtet den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, nach Erteilung des Jagdscheines eintreten. Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BJagdG ist der Jagdschein zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzt. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2b WaffG bzw. § 17 Absatz 3 Nummer 2 BJagdG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen und Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren.

Dies sei bei dem Petenten der Fall. Durch die Aufbewahrung zweier Waffen außerhalb des Waffenschranks (sogar im geladenen Zustand) habe er massiv gegen seine Pflichten als Waffenbesitzer verstoßen, vgl. § 36 Absatz 5 WaffG i. V. m. § 13 Absatz 2 Allgemeine Waffenverordnung (AWaffV). Die nachgewiesenen Verstöße rechtfertigen die Annahme, dass er auch künftig Waffen oder Munition nicht sorgfältig verwahren wird. Insbesondere habe er während der Sicherstellung der Waffen am 29. Oktober 2024 keine Einsicht gezeigt.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a WaffG bzw. § 17 Absatz 3 Nummer 1 BJagdG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden. Dazu wird in dem Bescheid ausgeführt, dass das Verhalten des Petenten und dessen dienstlicher Umgang im vergangenen halben Jahr gezeigt habe, dass er leicht erregbar (reizbar) sei, unbeherrscht auf Provokationen reagiere und zu Affekthandlungen bzw. zur Aggression neige. Da er in der Vergangenheit insbesondere in Stresssituationen unangemessen reagiert bzw. in Konfliktsituationen ein mangelndes Potenzial für gewaltfreie Konfliktlösungen gezeigt habe, rechtfertigen nach Ausführung des Landratsamtes Calw Tatsachen die Annahme, dass der Petent Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden könnte.

Weiterhin besitzen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bzw. Nummer 3 WaffG Personen die erforderliche persönliche Eignung nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie psychisch krank sind (Nummer 2) bzw. aufgrund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht (Nummer 3). Auch diese Voraussetzung sieht das Landratsamt Calw im genannten Bescheid als gegeben an: Aufgrund der psychischen Erkrankung des Petenten (ausgehend von der dort vorliegenden nervenärztlichen Bescheinigung vom 12. November 2018: Chronisch-rezidivierende bipolare Störung) bestehen nach Ausführung des Landratsamtes Calw gewichtige Zweifel an der persönlichen Eignung des Petenten. Die festgestellten Aufbewahrungsverstöße rechtfertigen danach auch die Annahme, dass aufgrund in seiner Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgegangen wird bzw. diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt werden oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

3. Ergebnis

Es wird vorgeschlagen, dem Petenten gemäß § 68 Absatz 2 Nummer 5 Geschäftsordnung des Landtages anheim zu geben, bezüglich des Jagdscheines und der waffenrechtlichen Erlaubnisse zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen. Der Petent möge im Übrigen darlegen und näher ausführen, was ansonsten Gegenstand der Petition ist bzw., was er begehrt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: von Loga

19. Petition 17/3285 betr. Förderfähigkeit von landwirtschaftlichen Flächen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung der unteren Landwirtschaftsbehörde. Diese habe die von ihm in seinem Widerspruch gegen einen Bescheid für Direktzahlungen vorgebrachten Argumente nicht ausreichend gewürdigt.

II. Sachverhalt

Im Antragsjahr 2023 beantragte der Petent im Rahmen des Gemeinsamen Antrags für rund 51 Hektar Flächenförderung in Form von EU-Direktzahlungen. Von der beantragten Fläche liegen rund 10 Hektar auf dem Gelände eines Golfplatzes und waren im Jahr 2023 Bestandteil eines Konformitätsabschlussverfahrens.

rens der EU-Kommission gegen das Land Baden-Württemberg.

Im Konformitätsabschlussverfahren, das die Antragsjahre 2021 und 2022 betraf, wurde von der EU-Kommission festgestellt, dass Baden-Württemberg in manchen Fällen für Flächen innerhalb von Golfplätzen zu Unrecht Direktzahlungen getätigt hat. Flächen innerhalb von Golfplätzen werden nach EU- und Bundesrecht für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, dienen damit einem Freizeitweck und werden dazu in einem bestimmten Zustand gehalten. Sinn dieser Regelung ist, dass zur Förderung der Landwirtschaft und Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen bestimmte öffentliche Gelder nicht für die Pflege von privat zu Freizeitwecken genutzten Arealen verwendet werden sollen. Gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 3 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen (GAPDZV) an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik waren diese Flächen deshalb in der vergangenen Förderperiode und damit auch in den Antragsjahren 2021 und 2022 nicht beihilfefähig.

Zur Bewertung der auf Golfplätzen beantragten Flächen hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen des Konformitätsabschlussverfahrens eine Liste mit Kriterien aufgestellt. Unter Berücksichtigung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts enthält die Liste auch Kriterien, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass keine erhebliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, so zum Beispiel bei Ackerflächen. Dagegen sind Roughs und Verbindungs- oder Pufferelemente als einem Freizeitweck dienend eingestuft, der bereits von sich aus eine Beihilfefähigkeit ausschließt, auch wenn auf den Flächen eine landwirtschaftliche Tätigkeit möglich ist. Die Kriterien wurden von der EU-Kommission so akzeptiert. Die in den Antragsjahren 2021 und 2022 zu Unrecht gezahlten Beträge mussten vom Land an die EU-Kommission zurückerstattet werden. Gleichzeitig musste sichergestellt werden, dass auch in der Zukunft keine Zahlungen für diese Flächen erfolgen. Die von der EU-Kommission anerkannten Kriterien wurden deshalb in die innerdienstliche Anordnung „Gemeinsamer Antrag 2023“ des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg übernommen.

Bei der Erstellung der Liste für die Antragsjahre 2021 und 2022 war bereits berücksichtigt worden, dass das ab dem Antragsjahr 2023 geltende nationale Recht (§ 12 Absatz 4 Nummer 3 a) GAPDZV) das oben aufgeführte Urteil aufgegriffen hat und damit vorsieht, dass ein Betriebsinhaber gegebenenfalls nachweisen kann, dass keine erhebliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt. Die Kriterien, die von der unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Beurteilung von Nachweisen, die ein Landwirt gegebenenfalls aufgrund § 12 Absatz 4 Nummer 3 a) der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen vorlegt, anzuwenden sind, sind in der innerdienstlichen Anordnung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-

Württemberg geregelt. Für Roughs und Verbindungs- oder Pufferelemente, die als Bestandteil des Golfplatzes modelliert und bewirtschaftet werden und damit unmittelbar als einem Freizeitweck dienend eingeordnet werden können, wird die landwirtschaftliche Tätigkeit immer beeinträchtigt sein. Deswegen kann der Betriebsinhaber für solche Fälle keine Nachweise erbringen.

Da zum Zeitpunkt der Antragstellung des Antragsjahres 2023 das Konformitätsabschlussverfahren noch nicht abgeschlossen war, konnten die Landwirte nicht rechtzeitig vor Antragstellung über den Wegfall der Förderfähigkeit für die betroffenen Flächen informiert werden. Deshalb hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg nach Mitteilung des Protokolls zum bilateralen Gespräch durch die EU-Kommission im November 2023 mit Schreiben vom 21. November 2023 die unteren Landwirtschaftsbehörden angewiesen, im Antragsjahr 2023 erneut beantragte betroffene Flächen von der Zahlung auszuschließen und auf die Anwendung von Sanktionen zu verzichten (Bescheid des Landratsamts Heilbronn vom 11. Mai 2024).

Gegen diesen Bescheid legte der Petent am 5. Juni 2024 fristgerecht Widerspruch ein. Die vom Petenten in der Anhörung vorgetragenen Argumente wurden von der unteren Landwirtschaftsbehörde geprüft und auf Grundlage der in der innerdienstlichen Anordnung enthaltenen Vorgaben zur Umsetzung von EU- und Bundesrecht in Baden-Württemberg nicht anerkannt. Dem Widerspruch konnte nicht abgeholfen werden, da es sich bei den betroffenen Flächen um Roughs beziehungsweise Verbindungs- und Pufferelemente handelt, die gemäß den im Konformitätsabschlussverfahren erstellten Kriterien nicht förderfähig sind.

Dies wurde dem Petenten vom Landratsamt Heilbronn am 16. September 2024 mitgeteilt und begründet. Daraufhin erklärte der Petent mit Schreiben vom 20. September 2024, dass er seinen Widerspruch nicht zurückziehen werde.

Das Verwaltungsverfahren sieht nun die weitere Prüfung und Entscheidung über den Widerspruch durch das zuständige Regierungspräsidium vor. Dieses hat den Widerspruch am 11. Oktober 2024 erhalten. Eine Entscheidung steht noch aus.

III. Rechtliche Würdigung

Die bisher getroffene Entscheidung des Landratsamts entspricht der gültigen Rechtslage und Auslegung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Waldbüßer

20. Petition 17/3949 betr. Parkscheibenpflicht an E-Ladesäulen**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent regt an, eine neue „umgekehrte“ Verwendungsart der Parkscheibe als Lösungsansatz zur Vermeidung von über den Ladevorgang hinaus besetzten bzw. blockierten E-Ladesäulen zu prüfen.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Nutzer eines E-Fahrzeuges. Er ärgert sich über häufig über den eigentlichen Ladevorgang hinaus zu lange besetzte bzw. blockierte Ladesäulen. Da er sehr viel unterwegs sei, werfe dies bei geplanten Routen und Ladepunkten seinen Zeitplan durcheinander. Dies sei vor allem in Städten, aber auch an Autobahnen der Fall. Auch Blockiergebühren, die nach dem erfolgreichen Laden anfallen, scheinen nach seiner Erfahrung die Nutzerinnen und Nutzer nicht davon abzuhalten, die Ladesäule weiter zu besetzen. Im Sinne eines freundlichen Miteinanders sollte es aus seiner Sicht eigentlich der Normalfall sein, dass man sein Kraftfahrzeug entfernt und die Säule für Nachfolgende freimacht.

Als Idee für einen Lösungsansatz zur geschilderten Problematik schlägt der Petent die Einführung einer „umgekehrten“ Parkscheibenpflicht für E-Fahrzeuge an Ladesäulen vor. Die Parkscheibe solle dabei ausgelegt und die Uhr so eingestellt werden, dass sie anzeigt, wann der Ladevorgang beendet sein wird und das E-Fahrzeug von der Ladesäule entfernt wird. Dies wäre aus Sicht des Petenten ein praktisches Mittel für nachfolgende Fahrerinnen und Fahrer, um zu wissen ob man wartet oder die nächste Ladesäule aufsucht.

III. Rechtliche Würdigung

Wenn sich Bürgerinnen und Bürger – wie in diesem Fall der Petent – im Interesse des Klimaschutzes und zur Erleichterung der Nutzung von E-Fahrzeugen als umweltfreundlichere Mobilitätsform mit eigenen Lösungsvorschlägen an die Landesregierung wenden, ist dies positiv zu bewerten. Der Vorschlag des Petenten, eine „umgekehrten Parkscheibenpflicht an E-Ladesäulen“ einzuführen, erscheint als rechtliche Pflicht jedoch aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll:

Die Verwendung von Parkscheiben ist nach derzeitiger Rechtslage im Bundesrecht abschließend geregelt (§ 13 der Straßenverkehrs-Ordnung [StVO] in Verbindung mit den Ausführungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung [VwV-StVO] zu § 13). Dabei ist bundesrechtlich verbindlich festgelegt, dass als Zeitpunkt auf der Parkscheibe die Uhr stets auf die halbe Stunde einzustellen ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt. Für eine wie hier vom Petenten angedachte anderweitige „umgekehrte“ Verwendung von Parkscheiben an Ladesäulen, bei der auf der Parkscheibe der Zeitpunkt des notwendigen „Wegfahrens“ bzw. der Beendigung des Ladevorgangs eingestellt wird, müsste das Bundesrecht geändert werden. Gegen eine entsprechende Änderung gibt es verschiedene Gründe:

Die vom Petenten vorgeschlagene Parkscheibenregelung würde nicht automatisch dazu führen, dass entsprechende Fahrzeuge ohne entsprechende Kontrollmechanismen rechtzeitig weggefahren werden. Ebenso könnten Nutzerinnen und Nutzer die Parkscheibe entsprechend großzügig einstellen, um einen Parkplatz möglichst lange zu nutzen. Auch können derzeit nicht alle E-Fahrzeuge bei Ladebeginn anzeigen, wie lange es bis zu einem bestimmten Ladezustand dauern wird. Dieser Umstand mag sich im Laufe der Zeit ändern, derzeit ist er ein Problem. Als weiterer kritischer Punkt ist anzuführen, dass die Parkscheibe bei der vorgeschlagenen Verwendung an E-Ladesäulen von potenziellen Nachnutzerinnen und Nachnutzern abgelesen werden müsste, d. h. es müsste das Fahrzeug zuerst an einer anderen Stelle ordnungsgemäß abgestellt, aussteigen und nachgeschaut werden, ab wann die Ladesäule möglicherweise wieder frei ist. Dies dürfte in vielen Fällen nicht praxistauglich sein und wäre zudem sehr unkomfortabel. Des Weiteren ist aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht im Sinne eindeutiger klarer Regelungen für die Verkehrsteilnehmenden eine gegensätzliche Verwendung der Parkscheibe im Hinblick auf die Einstellung eines unterschiedlichen Zeitpunktes abhängig vom jeweils genutzten Stellplatz oder Fahrzeug (Zeitpunkt des Anhaltens – bei „normalen“ Stellplätzen und Zeitpunkt des Wegfahrens – für E-Fahrzeuge an Ladesäulen) nicht sinnvoll.

Zuletzt wird es auch für viele Nutzerinnen und Nutzer von E-Fahrzeugen nicht praxistauglich und komfortabel sein, sich zu Beginn des Ladevorgangs auf einen bestimmten Endzeitpunkt festzulegen. Es erscheint eher fernliegend, dass die Betroffenen beispielsweise Termine unterbrechen oder nachts noch einmal aufstehen, um das Fahrzeug wegzufahren. Starre Regelungen dürften hier abschreckend wirken.

Eine sinnvolle Entwicklung, die sich zunehmend bei den Ladebetreibern etabliert, ist hier eine online abrufbare Reservierungs- und Belegungsanzeigen, die die Nutzung von E-Ladesäulen für die Nutzerinnen und Nutzer in der Zukunft komfortabler macht. Die Landesregierung wird sich auch weiterhin für Verbesserungen für die Nutzerinnen und Nutzer von E-Fahrzeugen einsetzen.

Auch spricht aus Sicht des Verkehrsministeriums nichts gegen einen Appell auf freiwilliger Basis, dass sich E-Ladesäulennutzerinnen und -nutzer gegenseitig mittels ihrer Parkscheibe informieren – jedenfalls sofern keine Parkscheibenpflicht an der betreffenden Ladesäule besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Waldbüßer

9.10.2025

Der Vorsitzende:
Marwein